



**KEK
CDC**

ANALYSE
BERATUNG
EVALUATION

Situationsanalyse zur Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft

Schlussbericht

6. März 2024

Im Auftrag des Bundesamtes für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Kathrin Frey und Niels Rump

| | |
|--|---|
| Vertragsnummer: | 714002142 |
| Laufzeit des Mandats: | April 2023 – April 2024 |
| Datenerhebungsperiode: | April 2023 – Januar 2024 |
| Leitung der Studie auf Seite Auftraggeber: | Markus Weber, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F), BAG |
| Meta-Evaluation: | <p>Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) extern in Auftrag gegeben, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen an das BLV und andere Akteure können somit von der Meinung, respektive dem Standpunkt des BLV abweichen.</p> <p>Der Entwurf des Berichts war Gegenstand einer Meta-Evaluation durch die Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG im Auftrag des BLV. Die Meta-Evaluation (wissenschaftliche und ethische Qualitätskontrolle einer Evaluation) stützt sich auf die Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards). Das Ergebnis der Meta-Evaluation wurde dem Projektteam mitgeteilt und fand Berücksichtigung im vorliegenden Bericht.</p> |
| Bezug: | Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern |
| Zitervorschlag: | Frey, Kathrin/ Rump, Niels (2024): Situationsanalyse zur Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Zürich: KEK – CDC. |
| Korrespondenzadresse: | Kathrin Frey, KEK – CDC, frey@kek.ch Niels Rump, KEK – CDC, rump@kek.ch |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| Excutive Summary | VI |
| Résumé exécutif | X |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Ausgangslage..... | 1 |
| 1.2 Auftrag und Fragestellung | 2 |
| 1.3 Analysekonzept und Vorgehen | 3 |
| 1.3.1 Modul 1: Analyse der Situation in der Schweiz | 3 |
| 1.3.2 Modul 2: Analyse der Situation in den Nachbarländern | 4 |
| 1.3.3 Modul 3: Synthese und Berichterstattung | 4 |
| 2 Analyse der Situation in der Schweiz | 5 |
| 2.1 Ausgestaltung der Regelung..... | 5 |
| 2.1.1 Freiwillige negative Auslobung «ohne GVO»..... | 5 |
| 2.1.2 Kontrolle der «ohne GVO»-Regelung..... | 6 |
| 2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeiten | 7 |
| 2.2.1 Bekanntheit und Relevanz der Regelung | 7 |
| 2.2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit..... | 7 |
| 2.2.3 Kontrolle der Auslobungspraxis «ohne GVO» | 8 |
| 2.3 Gründe für die Nicht-Nutzung der Hinweismöglichkeit | 8 |
| 2.3.1 Hauptgrund für die Nicht-Nutzung: Kein Mehrwert | 8 |
| 2.3.2 Weitere Gründe für die Nicht-Nutzung..... | 9 |
| 2.4 Perspektive der Konsumentenorganisationen..... | 10 |
| 2.5 Kenntnisse und Einstellungen der Konsumierenden..... | 10 |
| 2.6 Optimierungsbedarf aus Sicht der interviewten Akteure..... | 11 |
| 2.7 Kontextentwicklungen..... | 11 |
| 2.7.1 Freiwillige Verzicht der Landwirtschaft auf GVO-Futtermittel | 11 |
| 2.7.2 Gentech-Moratorium und politische Entwicklungen | 12 |
| 2.7.3 Weiterentwicklung der Gentechnik | 12 |
| 2.7.4 Relevanz des Themas in der Öffentlichkeit | 12 |
| 3 Analyse der Situation in den Nachbarländern | 14 |
| 3.1 Europäische Regulierung | 14 |
| 3.2 Österreich..... | 15 |
| 3.2.1 Richtlinie zur Definition der «Gentechnikfreien Produktion» von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung..... | 15 |
| 3.2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne Gentechnik hergestellt» | 15 |
| 3.2.3 Stärken und Schwächen der österreichischen Regelung..... | 16 |
| 3.3 Deutschland | 17 |
| 3.3.1 Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der EG/EU auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel | 17 |
| 3.3.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne Gentechnik» | 17 |
| 3.3.3 Stärken und Schwächen der deutschen Regelung | 18 |
| 3.4 Frankreich | 19 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.4.1 | Décret relatif à l'étiquetage des denrées alimentaires issues de filières qualifiées « sans organismes génétiquement modifiés »..... | 19 |
| 3.4.2 | Nutzung der Hinweismöglichkeit «nourri sans OGM» und «issu d'animaux nourris sans OGM» | 19 |
| 3.4.3 | Stärken und Schwächen der französischen Regelung..... | 20 |
| 3.5 | Italien (Südtirol) | 20 |
| 3.5.1 | Keine nationale Regelung; Regelung zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte in Südtirol..... | 20 |
| 3.5.2 | Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» | 21 |
| 3.5.3 | Stärken und Schwächen der Regelung in Südtirol..... | 21 |
| 3.6 | Übersicht über die Situation in den Nachbarländern | 21 |
| 4 | Synthese und Empfehlungen | 24 |
| 4.1 | Beantwortung der Analysefragen..... | 24 |
| 4.2 | Schlussfolgerungen und Empfehlungen..... | 27 |

Annex

| | | |
|----------|--------------------------|----|
| Annex 1: | Referenzen | 29 |
| Annex 2: | Methodischer Anhang..... | 31 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Fragen der Situationsanalyse gemäss Kurzpfllichtenheft (BLV 2023: 2)..... | 2 |
| Tabelle 2: | Übersicht über die Module, Erhebungsinstrumente und Analysefragen | 3 |
| Tabelle 3: | Regelungen der Nachbarländer und der Schweiz..... | 22 |
| Tabelle 4: | Kennzeichnung und Marktsituation in den Nachbarländern und der Schweiz | 23 |
| Tabelle 5: | Liste der interviewten Personen im Modul zur Situation in der Schweiz | 31 |
| Tabelle 6: | Interviewleitfaden Analyse Schweiz | 31 |
| Tabelle 7: | Analyseraster Desk Research zur Situation in den Nachbarländern | 33 |
| Tabelle 8: | Liste der interviewten Personen zur Situation in den Nachbarländern | 33 |
| Tabelle 9: | Interviewleitfaden Situation in den Nachbarländern | 33 |
| Tabelle 10: | Verzeichnis der Quellen zur Situation in den Nachbarländern..... | 34 |
| Tabelle 11: | Expertenpanel mit Experten aus der Forschung und Wissenschaft | 36 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| AMS | Agro-Marketing Suisse |
| ARGE | Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel |
| BLV | Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen |
| BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EU | Europäische Union |
| FMV | Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) |
| GS-EDI | Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement des Innern |
| gv | gentechnisch verändert |
| GVO | gentechnisch veränderte Organismen |
| LGV | Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung |
| LMG | Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) |
| VLOG | Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. |

Excutive Summary

Abstract

Die Situationsanalyse untersucht die Nutzung und Wirkung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft – die Abkürzung GVO steht für gentechnisch veränderte Organismen. Diese Hinweismöglichkeit wurde vom Bundesrat aufgrund einer parlamentarischen Motion beschlossen und per 1. Juli 2020 eingeführt.

Die Situationsanalyse zeigt, dass die Hinweismöglichkeit in der Schweiz kaum bis gar nicht genutzt wird, obwohl die Schweizer Landwirtschaft freiwillig auf die Fütterung der Nutztiere mit gentechnisch veränderten Futtermitteln verzichtet und Schweizer Lebensmittel tierischer Herkunft damit die rechtlichen Anforderungen für eine Auslobung «ohne GVO» erfüllen würden. Die interviewten Marktakteure, speziell die Verbände des Detailhandels, führen als Hauptgrund für die Nicht-Nutzung an, dass sie keinen Mehrwert mit der Auslobung generieren könnten – es bestehe keine Differenzierungsmöglichkeit. Seitens der interviewten Konsumentenorganisationen wird die Hinweismöglichkeit wegen des Verwirrungs- und Täuschungspotenzials abgelehnt.

Die Analyse der Nachbarländer der Schweiz zeigt, dass in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich die Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft genutzt wird. Allerdings unterscheiden sich die Länder untereinander sowohl bezüglich Regelung als auch Verbreitung der Auslobung. Die Regelungen sind im Vergleich zur Schweiz etwas liberaler.

Die Situationsanalyse kommt zum Schluss, dass derzeit kein Bedarf besteht, die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» anzupassen. Sie empfiehlt dem BLV, die Regelung zur Hinweismöglichkeit «ohne GVO» bei einer Revision der Gentechnik-Gesetzgebung zu überprüfen und gegebenenfalls auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2020 dürfen Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Hinweis «ohne GVO» – die Abkürzung GVO steht für gentechnisch veränderte Organismen – versehen werden, wenn bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen (gv-Futterpflanzen) oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt wurden. Die neue Regelung (Art. 37 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) hat der Bundesrat aufgrund der Motion «Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung 'ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt'» (15.4114) von Nationalrat Jacques Bourgeois geschaffen. Aufgrund der parlamentarischen Diskussionen zum Sinn und Zweck der Auslobung «ohne GVO» beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bis ins Jahr 2024 zu untersuchen, wie die neue Hinweismöglichkeit eingesetzt wird.

Das BLV hat KEK – CDC mit der Durchführung einer Situationsanalyse beauftragt. Ziel der Situationsanalyse ist es, zu prüfen, ob und wie der Hinweis «ohne GVO» verwendet wird und wie er wirkt. Die Situationsanalyse soll dem BLV und dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement des Innern (GS-EDI) orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen liefern und Empfehlungen abgeben. Die Situationsanalyse wurde von April 2023 bis Januar 2024 realisiert und bearbeitet folgende Analysefragen:

Analysefragragen

1. Nutzung der Hinweismöglichkeit

- 1a. Findet die Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft Anwendung? Wieso und in welchem Umfang oder wieso nicht?
- 1b. Wie ist die Situation in den Nachbarländern der Schweiz?

Falls die Hinweismöglichkeit genutzt wird:

2. Wahrnehmung des Hinweises durch die Konsumentinnen und Konsumenten

Beachten die Konsumentinnen und Konsumenten den Hinweis «ohne GVO»? Verstehen Sie, was er bedeutet? Wie interpretieren sie ihn? Entsteht der Eindruck, dass Produkte ohne diesen Hinweis GVO enthalten?

3. Zielerreichung respektive Wirkungen der Hinweismöglichkeit

Wird durch die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» ein Mehrwert generiert? Gibt es Optimierungspotential? Wenn ja, welches?

2. Vorgehen und Methodik

Modul 1 – Analyse der Situation in der Schweiz: Es wurden die relevanten Dokumente zur Regelung analysiert und 13 leitfadengestützte Interviews durchgeführt mit relevanten Branchenorganisationen (Eier, Fleisch, Milch/Käse, Bauern), Organisationen des Detailhandels, Konsumentenorganisationen und staatlichen Akteuren.

Modul 2 – Analyse der Situation in den Nachbarländern: Für die Analyse der Situation in den Nachbarländern Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien wurde eine Desk Research zu den jeweiligen Regelungen, deren Nutzung und Wirkung durchgeführt und insgesamt fünf leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten dieser Länder geführt.

Modul 3 – Synthese und Berichterstattung: Zu den Ergebnissen des Moduls 1 wurde eine Zwischenberichterstattung mit dem BLV durchgeführt. Bei diesem Anlass wurde gestützt auf die Zwischenergebnisse entschieden, Frage 2 nicht vertieft zu untersuchen und auf eine Befragung der Konsumentinnen und Konsumenten zu verzichten. Die Ergebnisse der Module 1 und 2 wurden in einer Synthese zusammengefasst und mit einem Panel mit drei Forschenden aus den Bereichen Konsumentenverhalten, Marketing und nachhaltige landwirtschaftliche Produktionssysteme diskutiert. Gestützt auf die Synthese und die Einschätzung der Experten wurden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen formuliert.

3. Beantwortung der Analysefragen

1. Nutzung der Hinweismöglichkeit:

- 1a. Findet die Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft Anwendung? Wieso und in welchem Umfang oder wieso nicht?

Die Analyse der Situation in der Schweiz zeigt, dass die Hinweismöglichkeit derzeit in der Schweiz kaum bis gar nicht genutzt wird. Die interviewten Marktakteure, speziell die Verbände des Detailhandels, führen als Hauptgrund an, dass sie keinen Mehrwert damit generieren können. In der Schweiz besteht keine Differenzierungsmöglichkeit, weil die Schweizer Landwirtschaft freiwillig auf die Fütterung von gv-Futtermitteln verzichtet und bei den Lebensmitteln tierischer Herkunft Schweizer Produkte den Markt dominieren. Die Marktakteure betonen, dass seitens der Konsumentinnen und Konsumenten kein Bedürfnis für eine solche Auslobung bestehe, weil diese davon ausgehen würden, dass die Lebensmittel in der Schweiz GVO-frei sind bzw. ohne GVO produziert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung finden die

Marktakteure zwar unattraktiv, sie sei jedoch kein zentraler Hindernisgrund. Einzelne interviewte Branchenakteure, speziell die Milch-/Käseproduzenten, finden die Regelung für die Wertschätzung der GVO-freien Fütterung der Tiere und für den Export bedeutsam.

Die Situation wird durch drei Kontextfaktoren geprägt: (1) Freiwilliger Verzicht der Landwirtschaft auf die Fütterung von gv-Futtermittel, (2) Verfügbarkeit von gentechnikfreiem Futtermittel sowie (3) Gentech-Moratorium zusammen mit der geringen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema. Der dritte Kontextfaktor könnte sich in nächster Zeit aufgrund der Entwicklungen der Genom-Editierung verändern und zu einer neuen Situation in der Schweiz führen.

1b. Wie ist die Situation in den Nachbarländern der Schweiz?

Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien unterscheiden sich deutlich sowohl bezüglich Regelung als auch Verbreitung der Auslobung «ohne GVO». Im Vergleich zur Schweiz sind die Regelungen etwas liberaler.

Während in Italien keine nationale Regelung besteht, unterscheiden sich die anderen Regelungen vor allem bezüglich Zertifizierungs-/Meldepflicht, Toleranzwerte für unvermeidbare, zufällige GVO-Spuren im Futtermittel, Länge der Mindestfütterungszeiträume, Vorschriften zum Wortlaut/Logo der Auslobung sowie bezüglich Auslobung bei Bio-Produkten. Laut Intervieweinschätzung sind eine gentechnikfreie Produktion und Auslobung in Österreich am weitesten verbreitet. Am wenigsten präsent sind sie in Frankreich. Die Nutzung respektive Nicht-Nutzung wird primär mit dem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten und der jeweiligen Ausgestaltung der Regelung erklärt.

2. Wahrnehmung des Hinweises durch die Konsumentinnen und Konsumenten: Beachten die Konsumentinnen und Konsumenten den Hinweis «ohne GVO»? Verstehen Sie, was er bedeutet? Wie interpretieren sie ihn? Entsteht der Eindruck, dass Produkte ohne diesen Hinweis GVO enthalten?

Auf eine Befragung der Konsumentinnen und Konsumenten wurde aufgrund der Ergebnisse zu Frage 1 verzichtet. Deshalb kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Die interviewten Konsumentenorganisationen sprechen sich wegen dem Verwirrungs-/Täuschungspotential gegen die Hinweismöglichkeit aus und fordern eine Deklarationspflicht, wenn gv-Futtermittel eingesetzt wird. Die Situationsanalyse zeigt weiter auf, dass praktisch keine Umfragedaten zu den Kenntnissen und Einstellungen der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft und GVO verfügbar sind.

3. Zielerreichung respektive Wirkungen der Hinweismöglichkeit: Wird durch die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» ein Mehrwert generiert? Gibt es Optimierungspotential? Wenn ja, welches?

Indem die Hinweismöglichkeit nicht eingesetzt wird, generiert sie keinen Mehrwert im engeren Sinn. Die Situationsanalyse zeigt auf, dass die Branchenakteure der Milch-, Eier- und Geflügelproduktion die Regelung bedeutsam finden, weil sie Wertschätzung für die gentechnikfreie Produktion generiert und ihnen die Möglichkeit gibt, sich zu differenzieren, falls sich die Situation kontextbedingt verändern sollte.

Die Frage nach dem Optimierungspotential wird nachfolgend im Abschnitt 4 beantwortet.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aufgrund der Synthese der Analyseergebnisse und der Einschätzungen des Expertenpanels kommen wir zum Schluss, dass sich derzeit keine Anpassung der Regelung aufdrängt. Eine Anpassung würde gemäss unserer Einschätzung nicht zu einer Nutzung führen, dazu müsste

sich der Kontext verändern. Eine Abschaffung der Regelung drängt sich unseres Erachtens derzeit aus drei Gründen nicht auf: Erstens wird es wohl demnächst zu einer Revision der Gentechnik-Gesetzgebung kommen, welche die Situation massgeblich verändern wird. Es ist sinnvoll, die Regelung zur Kennzeichnung bei dieser Gelegenheit auf allfällige neue Gegebenheiten abzustimmen. Zweitens haben sowohl die interviewten Akteure als auch das Expertenpanel gegenteilige Ansichten zur Abschaffung der Regelung geäussert. Drittens kennen die Nachbarländer eine solche Regelung.

Gestützt auf die Ergebnisse der Situationsanalyse haben wir nachfolgende Empfehlungen formuliert. Die Empfehlungen umfassen die Einschätzungen und Schlussfolgerungen des Analyseteams und richten sich an das BLV.

Empfehlung 1: Wir empfehlen dem BLV die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» derzeit nicht anzupassen, sie jedoch bei einer Revision der Gentechnik-Gesetzgebung zu überprüfen und gegebenenfalls auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen. Dabei sollte das BLV auch eine Streichung der Regelung prüfen und allfällige europäische Entwicklungen berücksichtigen.

Empfehlung 2: Falls sich die Marktsituation ändert und bedeutsame Marktakteure künftig die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» einsetzen, könnte das BLV die Situation bezüglich Wahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten untersuchen und gegebenenfalls anschliessend die Regelung anpassen.

Résumé exécutif

Résumé

L'analyse de situation examine l'utilisation et les effets de la possibilité d'indiquer « sans OGM » pour les denrées alimentaires d'origine animale – l'abréviation OGM signifiant organismes génétiquement modifiés. Cette possibilité a été décidée par le Conseil fédéral suite à une motion parlementaire et introduite au 1^{er} juillet 2020.

L'analyse de la situation montre qu'en Suisse, cette possibilité n'est guère, voire pas du tout utilisée, bien que l'agriculture suisse renonce volontairement à nourrir les animaux de rente avec des aliments génétiquement modifiés et que les denrées alimentaires suisses d'origine animale remplissent ainsi les exigences légales pour une mention « sans OGM ». Les acteurs du marché interrogés, en particulier les associations du commerce de détail, avancent comme principale raison de la non-utilisation de l'étiquetage le fait qu'ils ne peuvent pas générer de plus-value – il n'existe aucune possibilité de différenciation. Les organisations de consommateurs interrogées rejettent cette possibilité de mentionner « sans OGM » en raison du potentiel de confusion et de tromperie qu'elle représente.

L'analyse des pays voisins de la Suisse montre qu'en Allemagne, en France, en Italie et en Autriche, la mention « sans OGM » est utilisée pour les denrées alimentaires d'origine animale. Toutefois, les pays se distinguent entre eux tant au niveau de la réglementation que de la diffusion de l'allégation. Par rapport à la Suisse, les réglementations sont un peu plus libérales.

L'analyse de la situation conclut qu'aucune adaptation de la réglementation n'est actuellement nécessaire et recommande de réexaminer la réglementation relative à la possibilité d'indiquer « sans OGM » lors d'une révision de la législation sur le génie génétique et de l'adapter aux nouvelles circonstances.

1. Situation initiale

Depuis le 1^{er} juillet 2020, les denrées alimentaires d'origine animale peuvent porter la mention « sans OGM » – l'abréviation OGM signifie organisme génétiquement modifié – si aucune plante fourragère génétiquement modifiée (plantes fourragères gm) ou aucun produit issu de telles plantes n'a été utilisé dans l'alimentation des animaux. La nouvelle réglementation (art. 37 de l'ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels) a été définie par le Conseil fédéral suite à la motion « Des règles pertinentes pour l'étiquetage 'sans OGM/sans génie génétique' » (15.4114) du conseiller national Jacques Bourgeois. Suite aux discussions parlementaires sur le sens et le but de la mention « sans OGM », le Conseil fédéral a chargé l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) d'étudier d'ici 2024 comment cette nouvelle possibilité de mentionner « sans OGM » est utilisée.

L'OSAV a mandaté KEK - CDC pour mener une analyse de la situation. Cette analyse vise à examiner l'utilisation et, le cas échéant, les effets de la mention « sans OGM ». Son objectif est de fournir à l'OSAV et au Secrétariat général du Département fédéral de l'Intérieur (SG-DFI) des connaissances servant à définir des orientations et des actions, ainsi que des recommandations. Réalisée entre avril 2023 et janvier 2024, cette analyse aborde les questions suivantes :

Questions d'analyse

1. Utilisation de la mention « sans OMG »

- 1a. L'allégation « sans OGM » pour denrées alimentaires d'origine animale est-elle utilisée ? Pourquoi et dans quelle mesure ou pourquoi pas ?
- 1b. Quelle est la situation dans les pays voisins de la Suisse ?

Si la possibilité de mention « sans OMG » est utilisée

2. Perception de la mention par les consommateurs :

Les consommateurs font-ils attention à la mention « sans OGM » ? Comprennent-ils ce qu'elle signifie ? Comment l'interprètent-ils ? Ont-ils l'impression que les produits ne portant pas cette mention contiennent des OGM ?

3. Réalisation des objectifs et les effets de la possibilité de mentionner « sans OMG »

La possibilité d'indiquer « sans OGM » génère-t-elle une plus-value ? Y a-t-il un potentiel d'optimisation ? Si oui, lequel ?

2. Procédure et méthodologie

Module 1 – Analyse de la situation en Suisse : les documents pertinents relatifs à la réglementation ont été analysés et 13 entretiens semi-structurés ont été menés avec des organisations sectorielles pertinentes (œufs, viande, lait/fromage, agriculteurs), des organisations du commerce de détail, des organisations de consommateurs et des acteurs étatiques.

Module 2 – Analyse de la situation dans les pays voisins : pour l'analyse de la situation dans les pays voisins, à savoir l'Autriche, l'Allemagne, la France et l'Italie, une recherche documentaire a été menée sur les réglementations respectives, leur utilisation et leur impact. Cinq entretiens semi-structurés ont été menés au total avec des experts de ces pays.

Module 3 – Synthèse et rapport : un rapport intermédiaire sur les résultats du module 1 a été présenté et discuté avec l'OSAV. A cette occasion, il a été décidé, sur la base des résultats intermédiaires, de ne pas approfondir la question 2 et de renoncer à une enquête auprès des consommateurs. Les résultats des modules 1 et 2 ont fait l'objet d'une synthèse et ont été discutés avec un panel de trois chercheurs spécialisés dans le comportement des consommateurs, le marketing et les systèmes de production agricole durable. Les conclusions et les recommandations ont été formulées sur la base de la synthèse et des appréciations des experts.

3. Réponse aux questions d'analyse

1. Utilisation de la mention « sans OMG » :

- 1a. La mention « sans OGM » pour denrées alimentaires d'origine animale est-elle utilisée ? Pourquoi et dans quelle mesure ou pourquoi pas ?

L'analyse de la situation en Suisse montre que la mention « sans OGM » n'est actuellement que peu ou pas utilisée en Suisse. Les acteurs du marché interrogés, en particulier les associations du commerce de détail, avancent comme raison principale le fait qu'ils ne peuvent pas générer de plus-value. En Suisse, il n'y a pas de différenciation possible, car l'agriculture suisse renonce volontairement à l'utilisation d'aliments OGM dans l'alimentation animale et les produits suisses dominent le marché des denrées alimentaires d'origine animale. Les acteurs du marché soulignent que les consommateurs n'ont pas besoin d'une telle mention, car ils partent du principe que les denrées alimentaires en Suisse sont exemptes d'OGM ou produites sans OGM. Les acteurs du marché trouvent certes que la forme concrète de la réglementation n'est pas attrayante, cependant, cela ne représente pas un obstacle majeur. Certains acteurs

interrogés, notamment les producteurs de lait/fromage, considèrent que la réglementation est essentielle pour reconnaître les efforts déployés pour nourrir les animaux sans OGM et pour valoriser les produits qui en résultent, notamment sur les marchés d'exportation.

La situation est caractérisée par trois facteurs contextuels : (1) le renoncement volontaire de l'agriculture à l'alimentation animale à base d'OGM, (2) la disponibilité d'aliments pour animaux sans OGM et (3) le moratoire sur les OGM, conjugués au peu d'intérêt du public pour ce sujet. Le troisième facteur contextuel pourrait changer dans un avenir proche en raison des développements de l'édition du génome et conduire à une nouvelle situation en Suisse.

1b. Quelle est la situation dans les pays voisins de la Suisse ?

L'Autriche, l'Allemagne, la France et l'Italie se distinguent nettement tant au niveau de la réglementation que de la diffusion de la mention « sans OGM ». En comparaison avec la Suisse, les réglementations sont un peu plus libérales.

Alors qu'aucune réglementation nationale n'est en place en Italie, les réglementations dans d'autres pays varient principalement en ce qui concerne l'obligation de certification ou de notification, les niveaux de tolérance pour les traces inévitables et accidentelles d'OGM dans les aliments pour animaux, ainsi que les conditions et durées minimales d'alimentation. Il existe également des différences dans les exigences en matière d'étiquetage et de logos, ainsi que dans leur utilisation conjointe avec la mention « produits biologiques ». Selon les estimations des personnes interviewées, la production et la mention « sans OGM » sont les plus répandues en Autriche. C'est en France qu'elles sont le moins présentes. L'utilisation ou la non-utilisation s'explique en premier lieu par les besoins des consommateurs et par les dispositions de la réglementation.

2. Perception de la mention par les consommateurs : les consommateurs font-ils attention à la mention « sans OGM » ? Comprennent-ils ce qu'elle signifie ? Comment l'interprètent-ils ? Ont-ils l'impression que les produits ne portant pas cette mention contiennent des OGM ?

Au vu des résultats de la question 1, l'enquête auprès des consommateurs n'a pas été réalisée. Il n'est donc pas possible de répondre à cette question.

Les organisations de consommateurs interviewées se prononcent contre la mention volontaire négative en raison du potentiel de confusion ou de tromperie. Elles demandent une déclaration obligatoire chaque fois que des aliments pour animaux génétiquement modifiés sont utilisés. L'analyse de la situation montre en outre qu'il n'existe pratiquement pas de données d'enquête sur les connaissances et les attitudes des consommateurs concernant les denrées alimentaires d'origine animale et les OGM.

3 Réalisation des objectifs et les effets de la possibilité de mentionner « sans OGM » : la possibilité d'indiquer « sans OGM » génère-t-elle une plus-value ? Y a-t-il un potentiel d'optimisation ? Si oui, lequel ?

Dans la mesure où la mention « sans OGM » n'est pas utilisée, elle ne génère pas de plus-value au sens strict. L'analyse de la situation montre que les acteurs de la branche de la production de lait, d'œufs et de volaille trouvent la réglementation importante, car elle génère de l'estime pour la production sans OGM et leur préserve la possibilité de se différencier si la situation devait évoluer en fonction du contexte.

La question du potentiel d'optimisation est abordée dans la section 4 ci-dessous.

4. Conclusions et recommandations

Sur la base de la synthèse des résultats de l'analyse et des appréciations du panel d'experts, nous arrivons à la conclusion qu'aucune adaptation de la réglementation ne s'impose actuellement. Selon nos estimations, une adaptation ne conduirait pas à une utilisation accrue, il faudrait pour cela que le contexte change. Nous sommes d'avis qu'une levée de la réglementation n'est pas nécessaire à l'heure actuelle, pour trois raisons principales : tout d'abord, une révision imminente de la législation sur le génie génétique est envisagée, ce qui pourrait considérablement altérer le contexte. Ce sera le moment opportun d'ajuster la réglementation en matière d'étiquetage pour tenir compte de ces éventuels changements. Ensuite, aussi bien les acteurs interrogés que le groupe d'experts ont exprimé des opinions divergentes quant à la suppression de la réglementation. Enfin, il est à noter que les pays voisins appliquent actuellement une réglementation similaire.

Sur la base des résultats de l'analyse de la situation, nous avons formulé les recommandations suivantes. Les recommandations comprennent les appréciations et les conclusions de l'équipe d'analyse et s'adressent à l'OSAV.

Recommandation 1 : nous recommandons à l'OSAV de ne pas adapter la possibilité de mentionner « sans OGM » pour le moment, mais de la réexaminer lors d'une révision de la législation sur le génie génétique et de l'adapter le cas échéant aux nouvelles circonstances. Ce faisant, l'OSAV devrait également envisager de supprimer cette réglementation et tenir compte des éventuels développements européens.

Recommandation 2 : si, à l'avenir, la situation du marché devait évoluer et que des acteurs importants du marché utilisaient la mention « sans OGM », l'OSAV pourrait examiner la situation en ce qui concerne la perception des consommateurs et, le cas échéant, mettre en œuvre d'éventuelles adaptations de la réglementation.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juli 2020 trat in der Schweiz eine neue Regelung in Kraft, wie Lebensmittel tierischer Herkunft gekennzeichnet werden können: Neu können solche Lebensmittel mit dem Hinweis «ohne GVO» – die Abkürzung GVO steht für gentechnisch veränderte Organismen – versehen werden, wenn bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen (gv-Futterpflanzen) oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt wurden.¹

Die Regelung legt fest, dass im selben Sichtfeld wie der Auslobung «ohne GVO» zusätzlich deutlich und leicht lesbar ein Hinweis platziert werden muss wie «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt».² Dieser zusätzliche Hinweis präzisiert, in welchem Bereich im Herstellungsprozess solcher Lebensmittel auf GVO verzichtet wurde. Damit wird implizit signalisiert, dass das Lebensmittel nicht gänzlich ohne GVO hergestellt wurde. Es werden häufig Futtermittelzusatzstoffe wie Vitamine eingesetzt, die durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen worden sind. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, 2020: 3) schreibt in den Erläuterungen zur neuen Regelung, dass auf solche Futtermittelzusatzstoffe nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil sie teilweise nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind.

Die neue Regelung geht auf die Motion «Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung 'ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt'» (15.4114) von Nationalrat Jacques Bourgeois zurück. Die Motion nennt primär zwei Gründe, weshalb die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» eingeführt werden soll: Erstens bestünde für die Schweizer Landwirtschaft ohne eine solche Hinweismöglichkeit ein Wettbewerbsnachteil. In den Nachbarländern würden immer mehr Lebensmittel tierischer Herkunft den Hinweis «ohne GVO» tragen, während dies in der Schweiz aufgrund einer sehr strengen Regelung nicht möglich wäre.³ Zweitens mangle es an Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten, weil bei (ausländischen) Produkten tierischer Herkunft nicht deklariert werden muss, wenn Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet wurden.

Die Situation in der Schweiz ist durch eine kritische Einstellung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber Gentechnik geprägt.⁴ Deshalb unternimmt die Schweizer

¹ Art. 37 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 871.02. Die Artikel 30 bis 34 LGV definieren GVO und umfassen Bestimmungen zu deren Bewilligung, Dokumentation und Verwendung.

² Der genaue Wortlaut des Hinweises ist nicht festgelegt, es können auch abweichende Formulierungen eingesetzt werden.

³ Vor der neuen Regelung bestand zwar bereits die Möglichkeit, dass Lebensmittel mit dem Hinweis «ohne GVO» versehen werden konnten, allerdings mussten dazu sehr strenge Anforderungen erfüllt werden. So musste beim gesamten Herstellungsprozess umfassend auf die Verwendung von Erzeugnissen aus GVO verzichtet werden. Eine Ausnahme bestand einzig bezüglich Tierarzneimitteln aus GVO (BLV 2020: 4).

⁴ Die Ablehnung der Konsumentinnen und Konsumenten respektive der Schweizer Stimmbevölkerung gegenüber GVO manifestierte sich in der Annahme der Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» am 27.11.2005. Seither besteht in der Schweiz das sogenannte Gentechnik-Moratorium, das vom Parlament am 18.3.22 bereits zum vierten Mal verlängert wurde und bis Ende 2025 in Kraft ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Kapiteln 2.5 und 2.7.2.

Landwirtschaft viel, um auf Gentechnik zu verzichten. So hat sie sich freiwillig dafür entschieden, das Nutzvieh mit Futtermitteln zu füttern, die keine gv-Futterpflanzen enthalten (BLV 2020:3; 2023).

Vor diesem Hintergrund eröffnet die neue Regelung die Möglichkeit, diesen Mehrwert herauszustreichen. Gemäss BLV (2023) birgt die Regelung jedoch das Risiko, dass sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Missverständnissen führen könnte. Bei diesen könnte der Eindruck entstehen, dass Lebensmittel ohne diesen Hinweis unter Einsatz von Gentechnik hergestellt worden sind.

Aufgrund der parlamentarischen Diskussionen zum Sinn und Zweck der Auslobung «ohne GVO» beauftragte der Bundesrat das BLV bereits beim Entscheid über die neue Regelung am 27. Mai 2020 bis ins Jahr 2024 zu untersuchen, wie die neue Hinweismöglichkeit eingesetzt wird.

1.2 Auftrag und Fragestellung

Am 8. Februar 2023 hat die Fachstelle Evaluation und Forschung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), welche das Mandat für das BLV managt, die «Situationsanalyse zur Nutzung der Hinweismöglichkeit 'ohne GVO' für Lebensmittel tierischer Herkunft» im Einladungsverfahren ausgeschrieben. KEK – CDC wurde vom BLV mit der Durchführung der Situationsanalyse betraut.

Ziel der Situationsanalyse ist es, zu prüfen, ob und wie der neue Hinweis «ohne GVO» seit dem Inkrafttreten 2020 verwendet wird. Es soll untersucht werden, wie dieser Hinweis wahrgenommen wird, wie er wirkt und ob Anpassungsbedarf besteht. Folglich soll die Situationsanalyse dem BLV und dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement des Innern (GS-EDI) orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen liefern und Empfehlungen abgeben. Das Kurzpflichtenheft formuliert dazu drei Hauptfragen (vgl. Tabelle 1). Gemäss Frage 1 soll neben der Situation in der Schweiz auch die Situation in den Nachbarländern untersucht werden. Frage 2 zur Wahrnehmung des Hinweises durch die Konsumentinnen und Konsumenten soll nur untersucht werden, falls die Hinweismöglichkeit genutzt wird. Schliesslich fokussiert Frage 3 auf die Zielerreichung und Wirkung der Hinweismöglichkeit und fragt nach Optimierungspotential.

Tabelle 1: Fragen der Situationsanalyse gemäss Kurzpflichtenheft (BLV 2023: 2)

| |
|--|
| 1. Nutzung der Hinweismöglichkeit |
| 1a. Findet die Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft Anwendung? Wieso und in welchem Umfang oder wieso nicht? 1b. Wie ist die Situation in den Nachbarländern der Schweiz? |
| Falls die Hinweismöglichkeit genutzt wird: |
| 2. Wahrnehmung des Hinweises durch die Konsumentinnen und Konsumenten: |
| Beachten die Konsumentinnen und Konsumenten den Hinweis «ohne GVO»? Verstehen Sie, was er bedeutet? Wie interpretieren sie ihn? Entsteht der Eindruck, dass Produkte ohne diesen Hinweis, GVO enthalten? |
| 3. Zielerreichung respektive Wirkungen der Hinweismöglichkeit: |
| Wird durch die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» ein Mehrwert generiert? Gibt es Optimierungspotential? Wenn ja, welches? |

1.3 Analysekonzept und Vorgehen

Zur Ausarbeitung des Analysekonzepts haben wir erstens die Unterlagen zur Motion von Nationalrat Jacques Bourgeois und zur neuen Regelung (BLV 2020) berücksichtigt. Zweitens haben wir eine Internetrecherche getätigt und ein telefonisches Informationsgespräch mit Agro-Marketing Suisse (AMS) geführt. Diese Abklärungen ergaben, dass das durch die AMS entwickelte «ohne GVO»-Logo seit der Lancierung im Juli 2020 bisher nicht eingesetzt wurde (siehe Kapitel 2.2.2). Im Online-Sortiment der beiden Grossverteiler Migros und Coop konnten wir im Rahmen einer groben Recherche auch keine Lebensmittel mit einem «ohne GVO»-Logo finden. Wir stiessen lediglich sehr vereinzelt, etwa bei Fleisch im Online-Offenverkauf bei der Produktebeschreibung auf den Hinweis «Futtermittel garantiert ohne gentechnisch veränderte Organismen». Folglich gingen wir bei der Konzeption der Situationsanalyse davon aus, dass die Nutzung der Hinweismöglichkeit in der Schweiz nicht grossflächig eingesetzt wird, sondern gegebenenfalls in spezifischen Nischen. Deshalb haben wir auf eine umfangreiche Online-Befragung bei den Branchenakteuren und kantonalen Behörden verzichtet.

Zudem haben wir die Situationsanalyse modular aufgebaut. Dieses Vorgehen erleichtert die sach- und aufgabengerechte Bearbeitung der Fragen und drängte sich angesichts der Frage 2 auf, die nur bearbeitet werden sollte, falls die Hinweismöglichkeit im Detailhandel ausreichend häufig genutzt wird (vgl. Tabelle 1). Konkret haben wir die Analyse mit drei Modulen – zur Situation in der Schweiz, zur Situation in den Nachbarländern und zur Synthese und Berichterstattung – sowie einem optionalen Modul für die allfällige Befragung der Konsumentinnen und Konsumenten konzipiert. Zeitlich haben wir das Modul 1 zuerst realisiert. Im Rahmen der mündlichen Zwischenberichterstattung vom 21. September 2023 haben wir die Zwischenergebnisse zur Situation in der Schweiz mit der Auftraggeberin diskutiert. Gestützt auf die Zwischenergebnisse und unserem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, hat die Auftraggeberin entschieden, dass das optionale Modul zur Befragung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht durchgeführt werden soll. Tabelle 2 liefert einen Überblick über die realisierten Module, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

Tabelle 2: Übersicht über die Module, Erhebungsinstrumente und Analysefragen

| Modul | Erhebungsinstrumente / Datenquellen | Analysefragen | | | |
|--|---|---------------|----|---|---|
| | | 1a | 1b | 2 | 3 |
| 1. Analyse der Situation in der Schweiz | <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentenanalyse • 12 Telefoninterviews mit zuständigen staatlichen Stellen, Branchen- und Konsumentenorganisationen | | | | |
| 2. Analyse der Situation in den Nachbarländern | <ul style="list-style-type: none"> • Deskresearch / Dokumentenanalyse • 5 Telefoninterviews mit Expertinnen und Experten aus den Nachbarländern | | | | |
| 3. Synthese & Berichterstattung | <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen mit Auftraggeberin • Expertenpanel mit 3 Forschenden, 1 Treffen • Synthese der Module 1 und 2, Schlussfolgerungen und Empfehlungen. | | | | |

Dunkle Schraffierung: Das Analysemodul trägt wesentlich zur Beantwortung der Frage bei; helle Schraffierung: das Analysemodul liefert gewisse, ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Frage.

1.3.1 Modul 1: Analyse der Situation in der Schweiz

Modul 1 fokussiert auf die Situation in der Schweiz und untersucht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Akteure der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie

respektive des Detailhandels die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft nutzen. Dabei interessiert, wieso die Akteure diese Auslobung einsetzen respektive wieso nicht und wie sie die aktuelle Situation einschätzen. Dieses Modul stützt sich auf eine Analyse der Dokumente und auf 13 Telefoninterviews mit ausgewählten zuständigen staatlichen Behörden (2 Interviews), mit zentralen Branchenorganisationen (9) sowie Konsumentenschutzorganisationen (2). Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner erfolgte in Absprache mit der Auftraggeberin. Der Gesprächsleitfaden umfasst Fragen zur Nutzung der Hinweismöglichkeit, zu deren Mehrwert sowie zum allfälligen Optimierungsbedarf.⁵

Dieses Modul liefert hauptsächlich Datengrundlagen für die Beantwortung der Frage 1a aus der Perspektive der staatlichen Akteure, der Marktakteure und der Konsumentenschutzorganisationen. Indem wir Konsumentenschutzorganisationen berücksichtigt haben, liefert dieses Modul auch gewisse qualitative Einschätzungen zur Frage 2. Schliesslich generiert das Modul auch Hinweise zur Zielerreichung und Wirkung der Regulierung und trägt damit zur Beantwortung der Frage 3 bei.

1.3.2 Modul 2: Analyse der Situation in den Nachbarländern

Modul 2 befasst sich mit der Situation in den Nachbarländern der Schweiz – Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien. Es untersucht, welche Regelung die Nachbarländer derzeit kennen und wie eine allfällige Hinweismöglichkeit «ohne GVO» in der Praxis angewendet wird. Es stützt sich auf Desk Research (Dokumentenanalyse) sowie auf fünf Kurzinterviews mit Expertinnen und Experten aus den Nachbarländern.

Im Rahmen der Desk Research haben wir erhoben, wie die Regelungen der Nachbarländer lauten und, soweit Dokumente dazu verfügbar waren, wie die Regelung in der Praxis eingesetzt wird und mit welcher Wirkung. Anhand der Kurzinterviews haben wir qualitative Einschätzungen dazu erhoben, wie die Hinweismöglichkeit im jeweiligen Land genutzt wird und welche Wirkungen durch die Nutzung erzielt werden kann. Es wurden Expertinnen und Experten interviewt, die entweder in die Vergabe eines «ohne GVO»-Logos involviert sind und/oder über eine fundierte Übersicht zur jeweiligen Situation verfügen. Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner erfolgte in Rücksprache mit der Auftraggeberin.⁶ Dieses Modul liefert Datengrundlagen für die Beantwortung der Frage 1b sowie ergänzende Hinweise zur Frage 3.

1.3.3 Modul 3: Synthese und Berichterstattung

Modul 3 umfasst die Synthese der Erkenntnisse und die Beantwortung der Analysefragen. Zur Bearbeitung der Frage 3 nach dem Optimierungspotential haben wir am 8. Januar 2024 ein Online-Expertenpanel mit drei Forschenden aus unterschiedlichen Bereichen durchgeführt und die Analyseergebnisse sowie Optimierungspotentiale diskutiert und validiert. Die Ergebnisse des Expertenpanels haben wir in die Synthese integriert.⁷ Aufbauend auf die Synthese haben wir die Schlussfolgerungen und Empfehlungen formuliert. Rückmeldungen des BLV haben wir im Rahmen der Zwischen- und Schlussberichterstattung eingeholt und in die Berichterstattung eingearbeitet.

⁵ Die Liste der interviewten Personen und der Gesprächsleitfaden finden sich in Annex 2.

⁶ Die Liste der interviewten Personen, der Gesprächsleitfaden sowie ein Quellenverzeichnis finden sich in Annex 2.

⁷ Die Auswahl der Forschenden erfolgte in Rücksprache mit dem BLV und ist in Annex 2 dokumentiert.

2 Analyse der Situation in der Schweiz

2.1 Ausgestaltung der Regelung

2.1.1 Freiwillige negative Auslobung «ohne GVO»

Das Schweizer Lebensmittelrecht umfasst detaillierte Bestimmungen zur Kennzeichnung der Lebensmittel. Im Zusammenhang mit GVO besteht eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel, die GVO-Erzeugnisse sind oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen enthalten ([Art. 37 Abs. 1 LGV](#)).⁸ Nicht erfasst wird damit der Einsatz von GVO bei der Fütterung von Tieren, die für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Lebensmittel tierischer Herkunft wie etwa Eier, Milch oder Fleisch müssen nicht entsprechend gekennzeichnet werden, wenn bei ihrer Produktion die Tiere mit gv-Futterpflanzen gefüttert wurden.

Wie in der Einleitung erläutert, trat am 1. Juli 2020 eine neue Regelung zur Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft in Kraft. Seither können die Lebensmittelproduzenten und -händler die GVO-freie Fütterung ausloben, wenn sie die entsprechenden rechtlichen Anforderungen erfüllen. Es handelt sich um eine freiwillige negative Auslobung. Folglich können Lebensmittel tierischer Herkunft, die ohne Fütterung der Tiere mit gv-Futterpflanzen hergestellt wurden, sowohl mit als auch ohne Auslobung «ohne GVO» verkauft werden.

Konkret umfasst die Regelung zwei Bestimmungen: Die Erlaubnis zur Auslobung «ohne GVO» und eine Vorschrift zum Hinweis Fütterung der Tiere ohne gv-Futterpflanzen oder daraus gewonnenen Erzeugnisse ([Art. 37 Abs. 4 und 5 LGV](#)). Diese zusätzliche Information wird als nötig erachtet, um das Täuschungspotential der Auslobung zu minimieren (BLV 2020). Denn in der Herstellung von Lebensmitteln tierischer Herkunft kann meist nicht vollumfänglich auf den Einsatz von Gentechnik verzichtet werden. Neben Tierarzneimitteln betrifft dies Futtermittelzusatzstoffe wie Vitamine und Aminosäuren, die durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen worden sind. Solche Futtermittelzusatzstoffe, die für die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft notwendig sind, sind nicht immer in gentechnikfreier Qualität verfügbar. Beispielsweise wird das Vitamin B12 nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt. Die neue Regelung erlaubt folglich die Auslobung «ohne GVO» auch wenn solche Futtermittelzusatzstoffe, die mit GVO hergestellt worden sind, bei der Produktion der Lebensmittel tierischer Herkunft eingesetzt wurden.⁹ Im Gegensatz zu den Regelungen der Nachbarländer¹⁰ bestehen keine Bestimmungen zu Umstellungszeiten respektive Mindestzeiträumen, in welchen die Tiere vor der Gewinnung der Lebensmittel GVO-frei gefüttert werden müssen. Die GVO-freie Fütterung hat ab Geburt zu erfolgen.

⁸ Weiter ist auf GVO hinzuweisen bei Verarbeitungshilfsstoffe, die als solche abgeben werden und GVO-Erzeugnisse sind, und bei Mikroorganismen, die als solche abgeben werden und gentechnisch verändert sind.

⁹ Die Regelung, die vor 2020 in Kraft war, schrieb eine vollständige gentechnikfreie Produktion vor. Dies führte dazu, dass die Hinweismöglichkeit kaum eingesetzt werden konnte.

¹⁰ Umstellungszeit oder Mindestzeiträume definieren den Zeitraum in Tagen, Wochen, Monaten oder als Anteil der Lebensdauer der Tiere, in welchen die Tiere vor Gewinnung des Lebensmittels nicht mit gv-Futtermitteln gefüttert werden dürfen, damit als Lebensmittel tierischer Herkunft «ohne GVO» gelten. Vgl. Kapitel 3, Tabelle 3.

Im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Hinweismöglichkeit sind weitere Vorschriften relevant. Dazu zählt bei biologisch produzierten Lebensmitteln tierischer Herkunft das im Lebensmittelgesetz (LMG) verankerte Täuschungsschutz ([Art. 18 LMG](#)) und Täuschungsverbot ([Art. 12 LGV](#)). So dürfen biologisch produzierte Lebensmittel nicht mit «ohne GVO» ausgelobt werden, da die biologische Produktion gemäss geltenden rechtlichen Vorschriften eine Herstellung ohne GVO umfasst.¹¹ Eine negative Auslobung bei Bio-Produkten würde das Täuschungsverbot verletzen (Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten). Es ist allerdings erlaubt, auf die geltenden Vorschriften hinzuweisen (Art. 12 LGV); etwa wie folgt: «Gemäss Bio-Verordnung wurde für die Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderte Futterpflanze oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt» oder «Bei Bio-Lebensmitteln ist der Einsatz von Gentechnik ausgeschlossen».

Importierte ausländische Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nur mit «ohne GVO» ausgelobt werden, wenn sie die Schweizer Bestimmungen erfüllen (Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip). Wie in Kapitel 3 ausgeführt wird, unterscheiden sich die Bestimmungen der Nachbarländer untereinander sowie auch mit der Schweiz. Folglich müsste die Auslobung «ohne GVO» importierter Produkte speziell für die Schweiz vorgenommen werden.

Relevant sind weiter auch die rechtlichen Bestimmungen zur Einfuhr, Produktion, Verarbeitung, Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung FMV, SR 916.307). Für gv-Futtermittel besteht eine Kennzeichnungspflicht ([Art. 66 FMV](#)). Dabei gilt ein Grenzwert für einen unbeabsichtigten oder technisch nicht zu vermeidenden GVO-Anteil von 0,9%. Futtermittel, die diesen Grenzwert nicht überschreiten, müssen nicht entsprechend gekennzeichnet werden und gelten folglich rechtlich als genetisch unveränderte Futtermittel.

2.1.2 Kontrolle der «ohne GVO»-Regelung

Die Regelung zur Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft umfassen keine spezifischen Anforderungen bezüglich Kontrolle. Für die Auslobung ist folglich keine Zertifizierung vorgeschrieben und die Kontrolle erfolgt gemäss den allgemeinen Bestimmungen des LMG. Einerseits sind die Unternehmen zur Selbstkontrolle verpflichtet und müssen aufzeigen und schriftlich dokumentieren, dass sie den gesetzlichen Vorgaben genügen und ihre Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen ([Art. 26 LMG](#)). Sie müssen nachweisen können, dass sie bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die sie mit «ohne GVO» ausloben, bei der Fütterung der Tiere keine gv-Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt haben. Andererseits führen die kantonalen Vollzugsbehörden amtliche Lebensmittelkontrollen durch ([Kapitel 3 Abschnitt 3 LMG](#)). Dabei kontrollieren die Behörden auch, ob die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Produktion von tierischen Lebensmitteln «ohne GVO» ist zudem relevant, wie die rechtlichen Vorschriften zum Futtermittel eingehalten und kontrolliert werden. Die Unternehmen, die Futtermittel produzieren, verarbeiten, in Verkehr bringen und verwenden, sind ebenfalls zur Selbstkontrolle verpflichtet ([Kapitel 5 FMV](#)).

¹¹ Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18.

Zudem führt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) amtliche Futtermittelkontrollen durch ([Art. 70](#) und [71 FMV](#)).

2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeiten

Die nachfolgenden Ausführungen zur Nutzung der Hinweismöglichkeit stützen sich auf die Interviews mit Marktakteuren aus den Branchen Milch/Käse, Eier und Fleisch sowie mit relevanten Dachverbänden. Die Entscheidung über die Nutzung der Hinweismöglichkeit liegt jedoch bei den einzelnen Unternehmen. In den Interviews zeigte sich, dass die Dach-/Verbände unterschiedliche Kenntnisse zur Praxis ihrer Mitglieder haben. Einzelne haben vorgängig zum Interview bei ihren Mitgliedern Informationen zur Relevanz und Nutzung der Hinweismöglichkeit eingeholt. Die vorliegenden Interviewdaten umfassen qualitative Einschätzungen. Die Praxis der einzelnen Unternehmen kann davon abweichen.

2.2.1 Bekanntheit und Relevanz der Regelung

Den interviewten Marktakteuren ist die Regelung grundsätzlich bekannt. Die meisten interviewten Personen waren bei deren Entstehung involviert. Das BLV hatte im Jahr 2019 einen runden Tisch durchgeführt, um die Erfahrungen und Ansichten der relevanten Stakeholder zur Ausgestaltung der neuen Regelung einzuholen.

Gemäss Interviews war die Regelung danach praktisch kein Thema mehr. Die Marktakteure beurteilen die Regelung mehrheitlich als nicht relevant, stellen aber die Bekanntheit der Regelung bei den Unternehmen nicht in Frage. Einzelne interviewte Marktakteure und dabei speziell die Milch-/Käse-, Eier- und die Geflügelproduzenten finden die Regelung für die Wertschätzung der GVO-freien Fütterung und für den Export bedeutsam. So sei beispielsweise die GVO-freie Fütterung ein wichtiges Verkaufsargument für Schweizer Milchderivate im Exportzwischenhandel. Sie ermögliche eine Differenzierung und rechtfertige Preisunterschiede.

2.2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung hatte die AMS Agro-Marketing Suisse ein Logo für die Auslobung «ohne GVO» entwickelt. Den betroffenen Branchen und Unternehmen steht damit eine einheitliche Lösung zur Verfügung, um den Konsumentinnen und Konsumenten dieses Qualitätsmerkmal sichtbar zu machen (AMS 2020a, b).



Die AMS hat als Vereinigung der wichtigsten landwirtschaftlichen Branchenorganisationen der Schweiz zum Ziel, Synergien im Bereich Marketing-Kommunikation zu nutzen und durch geeignete Massnahmen den Absatz einheimischer Nahrungsmittel zu fördern. Dazu vergibt und bewirbt die AMS die Dachmarke «Suisse Garantie», eine Garantiemarke der Herkunft für Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Betriebe, die ihre Produkte mit «Suisse Garantie» kennzeichnen wollen, müssen sich dazu zertifizieren lassen. Die gentechnikfreie Fütterung der Tiere stellt dabei eine Anforderung dar. Im Gegensatz dazu nimmt die AMS für die Verwendung des Logos «ohne GVO» keine Zertifizierung vor. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften für die Verwendung des Logos «ohne GVO» liegt bei den Betrieben selbst. Das Logo kann folglich unabhängig und

ohne die Garantiemarke «Suisse Garantie» genutzt werden. Die AMS empfiehlt jedoch die Nutzung zusammen mit «Suisse Garantie» oder einer anderen Marke, die eine vorgängige Überprüfung vorsieht.

Die AMS und ihre Mitgliederorganisationen kommunizierten im Juli 2020, dass ein Logo «ohne GVO» zur Verfügung steht (AMS 2020a, b). Allerdings hat die AMS gemäss eigenen Angaben seit der Bekanntmachung keine Anfragen für die Nutzung des Logos erhalten und folglich auch keine Lizenzverträge abgeschlossen.

Die Interviews mit den weiteren Akteuren aus den Branchen Milch/Käse, Eier und Fleisch sowie mit den staatlichen Akteuren und Konsumentenschutzorganisationen ergaben ebenfalls, dass die Akteure die Auslobung nicht nutzen bzw. keine Kenntnisse zu deren Nutzung durch Betriebe hatten. Gemäss der Interviewangaben würden die grossen Detailhändler Migros/Denner, Coop, Aldi und Lidl die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft nicht nutzen.

2.2.3 Kontrolle der Auslobungspraxis «ohne GVO»

Da die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» in der Schweiz nicht oder allenfalls nur sehr vereinzelt genutzt wird, erübrigt sich die Frage nach der Kontrolle der Auslobungspraxis ebenfalls weitgehend. Die Interviews mit den staatlichen Akteuren weisen darauf hin, dass die Thematik nach der Einführung der neuen Regelung kein relevantes Thema in ihrem Arbeitsalltag darstellte.

Es war hingegen nicht Gegenstand unserer Analyse zu untersuchen, wie die Kontrollpraxis bezüglich Fütterung der Nutztiere mit gentechnikfreien Futterpflanzen zu beurteilen ist. Relevant ist in diesem Zusammenhang die Einhaltung des Gentechnikmoratoriums, das den Anbau von gv-Futterpflanzen in der Schweiz verbietet, sowie der Import von Futtermitteln. Bezüglich Futtermittel hält das BLW im Agrarbericht 2023 gestützt auf die Kontrollergebnisse fest, dass die Futtermittel gemäss Importstatistik nach wie vor GVO-frei sind. (BLW 2023a, 4/10).¹²

2.3 Gründe für die Nicht-Nutzung der Hinweismöglichkeit

2.3.1 Hauptgrund für die Nicht-Nutzung: Kein Mehrwert

Gemäss Interviews¹³ mit den Branchenakteuren generiert die Hinweismöglichkeit keinen Mehrwert im Sinne eines Marketing-Vorteils. Eine Anpassung der Produktkennzeichnung und Verpackungen sei sehr kostenintensiv und die Hinweismöglichkeit würde grundsätzlich sehr viele Produkte betreffen, da in der Schweiz die landwirtschaftliche Produktion generell gentechnikfreie Fütterung einsetze. Zudem sei der Platz auf den Verpackungen beschränkt und jedes zusätzliche Label würde die Bekanntheit von anderen Labels abschwächen.

«Man erringt keinen Marketingvorteil, wenn man etwas bewirbt, das alle erfüllen.»

Interviewzitat

¹² <https://www.agrarbericht.ch/de/produktion/produktionsmittel/gvo-in-importierten-futtermitteln>. Im Auftrag des BLW kontrolliert Agroscope Futtermittelproben (Zoll- und Marktproben) auf Spuren von GVO. Aus den Kontrollergebnissen geht hervor, dass Agroscope in den Jahren 2017 bis 2022 durchschnittlich 300 Proben pro Jahr analysierte und die Vorschriften zu GVO bei allen analysierten Proben eingehalten wurden.

¹³ Das Interviewzitat rechts im Kästchen unterstreicht diese Aussage. Die Interviews wurden teilweise in Mundart geführt. Die Zitate werden auf Hochdeutsch wiedergegeben. Zwecks Anonymisierung wurden französische Interviewaussagen übersetzt.

Weiter sind die interviewten Branchenakteure der Ansicht, dass sich kein Mehrwert mit der Hinweismöglichkeit erzielen lasse, weil seitens der Konsumentinnen und Konsumenten kein entsprechendes Informationsbedürfnis bestehe. Diese würden davon ausgehen, dass Lebensmittel tierischer Herkunft in der Schweiz ohne GVO produziert würden. Es bestünde keine öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema, welche die Auslobung «ohne GVO» lukrativ machen würde.

In den Interviews wird auch thematisiert, dass es für die Konsumentinnen und Konsument verwirrend wäre, wenn Produkte mit/ohne Auslobung gleichzeitig im Verkauf angeboten würden. Eine partielle Auslobung könnte sich negativ auf den Verkauf von Produkten ohne Auslobung auswirken. In diesem Zusammenhang wird angesprochen, dass Bio-Produkte nicht mit «ohne GVO» ausgelobt werden dürfen.

Schliesslich führen einige Branchenakteure an, dass die Konsumentenorganisationen eine Auslobung ablehnen würden und bei einer Nutzung negativ reagieren könnten.

2.3.2 Weitere Gründe für die Nicht-Nutzung

Verschiedene interviewte Marktakteure betonen, dass der Mehrwert der Kennzeichnung «Herkunft Schweiz» für sie sehr bedeutsam sei (vgl. dazu BLW 2023a, b). Der Verzicht auf gv-Futterpflanzen stelle dabei eine wichtige, jedoch nicht die einzige Komponente dar. In diesem Sinne wird auf die Auslobung zugunsten einer umfassenderen Herkunftsmarke verzichtet.

«Für uns bedeutsam ist 'Herkunft Schweiz'. Diese bewirbt die Produktion ohne GVO indirekt. Wir möchten keine zusätzliche Kennzeichnung auf den Produkten.»

Interviewzitat

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung wird hingegen von den Interviewten nicht als zentraler Hinderungsgrund bezeichnet. Die Nutzung wäre einfach. Allerdings wird die Regelung als unattraktiv beurteilt wegen der Pflicht zur Erläuterung des Logos mit dem Satz «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt» sowie wegen des Verbots der Auslobung bei Bio-Produkten.

Nur in einzelnen Interviews wird die Nachweisbarkeit- und Kontrolle der GVO-freien Fütterung als Schwierigkeit thematisiert. Als problematisch könnten sich Verunreinigungen des Futtermittels erweisen respektive ein drohender Imageverlust, falls bei Kontrollen GVO in den Futterpflanzen nachgewiesen würde. Eine Auslobung «ohne GVO» könne dazu führen, dass mehr kontrolliert und/oder Konsumentenorganisationen der Thematik mehr Aufmerksamkeit schenken würden. Dabei könne auch eine Verunreinigung, die innerhalb der gesetzlich erlaubten 0,9% liege, als problematisch thematisiert werden. Zudem sei die Nachweisbarkeit der GVO-freien Fütterung mit einem hohen Aufwand verbunden.

2.4 Perspektive der Konsumentenorganisationen

Die interviewten Konsumentenorganisationen betonen, dass sie grundsätzlich eine positive Deklarationspflicht von Fütterung mit GVO fordern. Eine negative freiwillige Auslobung würden sie ablehnen, weil sie verwirrend sei. Falls eine solche Auslobung im Verkauf anzutreffen sei, würden sich die Konsumentinnen und Konsumenten bei Produkten ohne eine solche Auslobung vermehrt fragen, ob diese Produkte mit oder ohne GVO produziert worden seien.

«Auslobung 'ohne GVO' ist verwirrend, weil automatisch angenommen wird, dass Produkte ohne Auslobung mit GVO hergestellt wurden.»

Interviewzitat

Zudem erachteten sie es als problematisch, dass eine Auslobung «ohne GVO» erlaubt sei, auch wenn Futtermittelzusatzstoffe eingesetzt wurden, die durch GVO hergestellt wurden. Konsumentinnen und Konsumenten würden bei einer Auslobung «ohne GVO» nämlich von höheren Anforderungen ausgehen. Eine Konsumentenorganisation verweist dabei auf eine Studie aus Deutschland. Diese zeigt auf, dass eine Mehrheit der befragten Konsumentinnen und Konsumenten höhere Erwartungen an die Lebensmittel mit der Kennzeichnung «ohne Gentechnik» haben, als die Kennzeichnungsregelung tatsächlich beinhaltet (vgl. Kubitzki et al. 2009). Schliesslich sei es aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten verwirrend, dass Bio-Produkte nicht ausgelobt werden dürfen.

2.5 Kenntnisse und Einstellungen der Konsumierenden

Im Rahmen der Dokumentenanalyse und Interviews haben wir festgestellt, dass kaum Studien (Befragungsdaten) verfügbar sind, die sich in den letzten drei Jahren seit der Einführung der neuen Regelung mit den Einstellungen und den Kenntnissen der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber der Produktion tierischer Lebensmittel mit/ohne GVO in der Schweiz befassen.

Generell gilt die Schweiz als Land mit einer Bevölkerung, die kritisch gegenüber der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion eingestellt ist und Lebensmittel präferiert, die ohne GVO hergestellt wurden. So nahm die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» (Gentech-Moratorium) in der Abstimmung am 27. November 2005 deutlich an. Diese kritische Einstellung ist gemäss einer Bevölkerungsbefragung des Bundesamtes für Statistik (2020: 40) nach wie vor präsent: Im Jahr 2019 erachteten 36% der Befragten «Gentechnik zur Herstellung von Lebensmitteln» als sehr gefährlich und 40% als eher gefährlich. Im Jahr 2021 zeigt eine Bevölkerungsbefragung, die gfs.Bern (Golder et al. 2021) im Auftrag von swiss.food.ch durchführte, dass knapp 80% der Befragten mit einer vierten Verlängerung des Gentech-Moratoriums bis Ende 2025 einverstanden sind. Auch der Bürger:innenrat für Ernährungspolitik, der unter anderen auch vom BLV, BLW und vom Bundesamt für Umwelt unterstützt wurde, widmete im Jahr 2022 dem Gentech-Moratorium eine Empfehlung: «Am Gentech-Moratorium zwingend festhalten» (Bürger:innenrat für Ernährungspolitik 2022: 32).

Im Rahmen unserer Recherchen stiessen wir nur auf ein einzelnes Befragungsergebnis, das sich spezifisch mit den Kenntnissen der Konsumentinnen und Konsumenten zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und GVO befasst. Dieses Ergebnis hat uns die

AMS zur Verfügung gestellt und befasst sich mit den Eigenschaften der Garantiemarke «Suisse Garantie». Es trifft für 60% der Befragten (eher) zu, dass Swiss Garantie Produkte «frei von GVO» sind. Knapp 20% haben keine Meinung dazu, während es für rund 20% (eher) nicht zu trifft (Quelle: Interview und E-Mail-Kommunikation mit AMS). Dieses singuläre Befragungsergebnis ist schwierig zu interpretieren, deutet jedoch an, dass das Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich des Einsatzes von GVO in der Schweiz beschränkt ist.

2.6 Optimierungsbedarf aus Sicht der interviewten Akteure

Die interviewten Marktakteure artikulieren grossmehrheitlich keinen Anpassungsbedarf. Einzelne fordern die Abschaffung des Hinweises auf die Fütterung oder eine Harmonisierung der Regelung mit den Regelungen der Nachbarländer. Es finden sich auch einzelne Stimmen, die eine Auslobung für Bio-Produkte tiersicher Herkunft begrüßen würden.

«Die Regelung ist brauchbar, auch wenn man sie nicht braucht.»

«Es ist ein toter Paragraph; er schadet niemandem, hilft niemandem.»

«Grundsätzlich sollte die Regelung aufgehoben werden, sie entspricht keinem Bedarf.»

«Es sollte gekennzeichnet werden, was in den Lebensmitteln enthalten ist.»

Interviewzitate

Die interviewten Konsumentenorganisationen fordern hingegen eine Abschaffung der Regelung respektive eine positive Deklarationspflicht (Fütterung mit GVO). Falls an der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» festgehalten werde, erachten sie den Hinweis auf die Fütterung als zentral und würden es begrüßen, wenn auch Bio-Produkt ausgelobt werden könnten.

Seitens der interviewten staatlichen Akteure wird festgestellt, dass die Regelung wohl doch keinem Bedürfnis entspreche und deshalb abgeschafft werden könnte.

2.7 Kontextentwicklungen

Nachfolgend werden Kontextfaktoren erläutert, die gemäss Dokumentenanalyse und Interviewdaten die Nicht-/Anwendung der Hinweismöglichkeit beeinflussen.

2.7.1 Freiwillige Verzicht der Landwirtschaft auf GVO-Futtermittel

Als entscheidender Kontextfaktor wird in den Interviews der freiwillige Verzicht der Landwirtschaft auf die Fütterung der Nutztiere mit gv-Futtermitteln bezeichnet. Damit besteht im Schweizer Markt bezüglich Schweizer Lebensmittel tierischer Herkunft keine Differenzierung, welche durch eine Auslobung beworben werden könnte. Der inländische Markt bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft wird insgesamt stark durch Schweizer Produkte dominiert.

Im Zusammenhang mit der gentechnikfreien Fütterung wird in den Interviews auch erwähnt, dass diese massgeblich durch die Verfügbarkeit (Kosten) für gentechnikfreies Futtermittel bedingt werde. Die Verfügbarkeit sei derzeit kein Problem.

Weiter wird angeführt, dass im Schweizer Lebensmittelhandel insgesamt kaum GVO-Lebensmittel im Verkauf seien (vgl. Kanton Zürich 2023, Bio Suisse 2019).

2.7.2 Gentech-Moratorium und politische Entwicklungen

Die Situation bezüglich GVO wird in der Schweiz stark durch das Gentech-Moratorium geprägt. Seit seiner Annahme in der Volkabstimmung vom 27. November 2005 dürfen GVO in der Schweiz nur zu Forschungszwecken angebaut werden. Das Parlament verlängerte das Moratorium bereits viermal; letztmals am 18. März 2022 bis Ende 2025.

Grundsätzlich betrifft das Gentech-Moratorium auch Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren wie der Genom-Editierung. Bei der letzten Verlängerung beauftragte das Parlament den Bundesrat allerdings, bis Mitte 2024 eine risikobasierte Zulassungsregelung vorzulegen, wie GVO ohne transgenes Erbmateriale vom Moratorium ausgenommen werden können. Vorausgesetzt sie haben einen Mehrwert für die Landwirtschaft, Umwelt und für Konsumierende gegenüber herkömmlichen Züchtungsmethoden.¹⁴ Die interviewten Personen sind überzeugt, dass der künftige Umgang und die Regelung dieser neuen Technologien in der Schweiz und in der EU die künftige Kennzeichnungspraxis wesentlich beeinflussen werden (siehe Kapitel 2.7.3 zu den neuen Technologien, siehe Kapitel 3.1 zu den europäischen Entwicklungen).

Der Parlamentsentscheid vom 18. März 2022 weist zudem darauf hin, dass eine strikte Ablehnung dieser neuen Technologien vermutlich politisch nicht mehr mehrheitsfähig ist. Seitens der Marktakteure ist der neu gegründete Verein «Sorten für morgen» zu nennen. Dieser Verein setzt sich für eine starke Pflanzenzüchtung und Offenheit gegenüber neuen Züchtungsverfahren im molekularbiologischen Bereich ein. Dem Verein gehören unter anderen Migros und Coop, Fenaco und Obst-, Gemüse- und Kartoffelproduzenten an.¹⁵

2.7.3 Weiterentwicklung der Gentechnik

Die Gentechnik hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Im Zentrum steht dabei die Genom-Editierung wie die Genschere CRISPR/CAS9. Mit dieser Züchtungstechnologie können einzelne Eigenschaften einer Kulturpflanze (z.B. Krankheitsresistenz) gezielt herangezüchtet werden, ohne ihre anderen Merkmale zu verändern. Bei dieser Technologie befindet sich im Endprodukt kein artfremdes Gen. Ein Nachweis, ob die entsprechende Eigenschaft aus herkömmlicher Züchtung stammt, oder mit der Genschere hineineditiert wurde, ist nicht möglich. Vom Endprodukt kann nicht auf die genutzten Verfahren geschlossen werden. Genom Editierung stellt folglich eine Herausforderung der bestehenden Regelungen in der Schweiz dar (vgl. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation 2023).

2.7.4 Relevanz des Themas in der Öffentlichkeit

Gemäss Interviews wird die Nicht-Nutzung der Auslobungsmöglichkeit auch dadurch bedingt, dass in der Öffentlichkeit heute kaum Aufmerksamkeit und Interesse für das Thema von genetisch veränderten Lebensmitteln besteht. Falls die Aufmerksamkeit wieder zunehme, könnte es von Interesse sein, die Auslobungsmöglichkeit zu nutzen.

In einzelnen Interviews wird auf die Zahlungsbereitschaft der Konsumierenden für Produkte aus der Schweiz respektive für eine Produktion ohne gv-Futtermittel hingewiesen. Diese werde durch die öffentliche Meinung und vor allem auch durch die

¹⁴ Geschäft [21.049](#). Gentechnikgesetz. Änderung. Beschluss siehe Bundesblatt [2022 707](#).

¹⁵ <https://www.sortenfuermorgen.ch/#home>

Wirtschaftslage und Preisunterschiede für Lebensmitteln mit/ohne Auslobung beeinflusst. Verschiedene Befragungen zeigen derzeit, dass der Preis wichtiger wird und die Zahlungsbereitschaft für Schweizer Produkte abnimmt (BLW 2023b, Forward 2022).

3 Analyse der Situation in den Nachbarländern

Die Regelungen zur Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft in den Nachbarländern weisen teilweise Bezüge zu europäischen Verordnungen auf. Deshalb erläutern wir nachfolgend die relevanten europäischen Bestimmungen zur Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel.

Danach folgt die Analyse der Situation in den Nachbarländern.¹⁶ Eine Übersicht liefern die Tabelle 3 und Tabelle 4, die auch Angaben zur Situation in der Schweiz enthalten, um den direkten Vergleich zu erleichtern. Ein Vergleich zwischen den Nachbarländern und der Schweiz wird in Kapitel 4.1 zur Beantwortung der Analysefrage 1b präsentiert.

3.1 Europäische Regulierung

Auf europäischer Ebene bestehen seit 2003 mit den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 für die EU-Mitgliedstaaten rechtliche Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Zur Kennzeichnung «ohne GVO» besteht hingegen kein Gemeinschaftsrecht.

Relevant für die Regelungen der Mitgliedstaaten sind speziell die Kennzeichnungsvorschriften bezüglich Futtermittel: Die europäischen Bestimmungen sehen vor, dass eine zufällige oder technische unvermeidbare Verunreinigung mit GVO bis 0,9% bei Futtermitteln zulässig ist, respektive nicht als GVO-haltiges Futtermittel gekennzeichnet werden muss. Die europäische Verordnung über die ökologische/biologische Produktion kennt zudem gewisse Ausnahmen für Tierarzneimittel und Futtermittelzusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden.¹⁷ Trotzdem gelten die Produkte als biologisch, dürfen entsprechend gekennzeichnet werden und müssen nicht als «mit GVO» gekennzeichnet werden.

Derzeit läuft ein europäisches Gesetzgebungsprojekt zum Umgang mit den neuen Verfahren der Gentechnik, namentlich der Genom-Editierung. Die EU verwendet für diese neuen Züchtungstechniken den Begriff «New Genomic Techniques NGT (neue genomische Verfahren)». Derzeit fallen Pflanzen, die durch NGT gezüchtet wurden, unter das Gentechnik Gesetz der EU und unterliegen strengen Auflagen. Die europäische Kommission hat im Juli 2023 einen Vorschlag für eine Reform vorgelegt, die wesentliche Erleichterungen für solche Pflanzen vorsieht. Derzeit wird der Vorschlag im europäischen Ministerrat behandelt. Diese Gesetzgebung wird zusammen mit den Entwicklungen im Bereich Gentechnik die Praxis der EU-Mitgliedländern in diesem Bereich prägen.

¹⁶ Die Quellen, die wir zur Analyse der Situation in den Nachbarländern konsultiert haben, sind in Annex 2 tabellarisch aufgeführt.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. [834/2007](#) des Rates vom 28. Juni 2007.

3.2 Österreich

3.2.1 Richtlinie zur Definition der «Gentechnikfreien Produktion» von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung.

Österreich verfügt seit 2007 über eine nationale Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung «ohne Genetik hergestellt», die als Richtlinie des Österreichischen Lebensmittelhandbuchs erlassen wurden.¹⁸ Sie erlaubt die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft als «ohne Gentechnik hergestellt», wenn die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden und folglich bei der Produktion auf die Fütterung von gv-Futtermitteln verzichtet wird. Bezüglich Formulierung «ohne Gentechnik hergestellt» können auch andere ähnliche Formulierungen gewählt werden. Die Kennzeichnung darf gemäss unserer Recherche auch bei Bio-Produkten eingesetzt werden.

Die Richtlinie orientiert sich an den europäischen Bestimmungen, wonach bei Futtermitteln ein GVO-Toleranzwert bis 0,9% zulässig ist, insofern die Verunreinigung zufällig oder technisch unvermeidbar ist. In der Praxis würden die Produzenten sich jedoch an einen Toleranzwert von 0,1% halten (ICF GHK 2013b: 7). Zudem sieht die österreichische Richtlinie Ausnahmen für Tierarzneimittel und Futterzusatzstoffe vor, falls diese in gentechnikfreier Qualität nicht kontinuierlich verfügbar sind bzw. keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden bestehen.

Die Richtlinie definiert Umstellungszeiten für Tiere, die nicht von Geburt an gemäss der Richtlinie gehalten wurden. Für die Fleischerzeugung bei Rindern sind es zwölf Monate gentechnikfreie Fütterung vor der Schlachtung, bei Schweinen ist es die gesamte Mastphase, bei Geflügel ab dem Alter von drei Tagen, bei Tieren zur Milcherzeugung sind es zwei Wochen und zur Eierzeugung sechs Wochen.

Weiter umfasst die Richtlinie detaillierte Bestimmungen zur Selbstkontrolle und schreibt eine externe, unabhängige Kontrolle und Zertifizierung durch Unternehmen vor, die dazu vom Bundeswirtschaftsministerium akkreditiert sind. Die Kontrollen sind durch den Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft näher bestimmt.¹⁹

3.2.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne Gentechnik hergestellt»

In Österreich ist primär ein privates Logo im Einsatz, das der Verein «Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel» (ARGE) vergibt (siehe Abbildung rechts). Gemäss Interview sind die meisten Akteure der österreichischen Lebensmittelwertschöpfungskette Mitglied des ARGE. Der ARGE stellt gemäss eigener Angaben eine «Plattform zur Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik» dar.



Laut ARGE wächst der Marktanteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die gentechnikfrei hergestellt werden. Seit 2010 verzichtet die gesamte österreichische Milchwirtschaft sowie auch die Frischeier Produzenten auf den Einsatz von gv-

¹⁸ Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung. BMGF-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007. <https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch/richtlinie-zur-definition-der-gentechnikfreien-produktion-von-lebensmitteln-und-deren-kennzeichnung.html>

¹⁹ Leitfaden L25_Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit_V03_20150304

Futterpflanzen. Etwas später hat auch die gesamte Hühnerfleischbranche auf Gentechnik-freies Futter umgestellt. Der Anteil der Rindfleisch- und Schweinefleischproduktion, die Gentechnik-freies Futter verwenden, ist in Österreich hingegen relativ bescheiden (gemäß Interviewangaben unter 10%).²⁰ Viele Bio-Produkte würden zur klareren Information der Konsumentinnen und Konsumenten zusätzlich auch das Qualitätszeichen «Ohne Gentechnik hergestellt» verwenden.

Laut Interview würden die meisten Produkte, die ohne GVO hergestellt wurden, auch entsprechend ausgelobt.

3.2.3 Stärken und Schwächen der österreichischen Regelung

Ein wesentlicher Vorteil der österreichischen Regelung sei, dass die Regelung als Richtlinie und nicht als Gesetz verfasst sei (Interviewaussage, vgl. auch ICF GHK 2013b: 15). So könne die Regelung einfacher überarbeitet und angepasst werden. Dazu hat die Codex-Kommission²¹ eine Arbeitsgruppe «Gentechnikfreie Produktion» eingesetzt, welche Leitlinien erstellt oder überarbeitet. Diese Arbeitsgruppe wird durch ein Expertenteam beraten. Diese evaluiert beispielsweise alle fünf Jahre die Umstellungszeiträume und bringt sich zu Ausnahmen ein.

Die Akteure der Wertschöpfungskette seien bei der Erstellung respektive Weiterentwicklung der Richtlinie einbezogen worden. Dies sei eine der grössten Stärken der regulatorischen Situation in Österreich. Deshalb genieße die Regelung eine hohe Akzeptanz und habe eine vollständige Umstellung der verschiedenen Wertschöpfungsketten begünstigt. Durch die vollständige Umstellung habe man das Mischungsrisiko und damit auch die Produktions- und Kontrollkosten reduzieren können.

Eine weitere Stärke liege darin, dass eine einheitliche Regulierung auf nationaler Ebene bestehe. Dies erleichtere die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Ebenfalls eine Stärke sei, dass die Richtlinie ein standardisiertes Kontroll- und Zertifizierungssystem über alle Produktionsstufen hinweg umfasse. Damit würde die Kennzeichnung eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Insgesamt würde die gewählte Regelung den Bedürfnissen der österreichischen Bevölkerung entsprechen, die kritisch gegenüber der Gentechnik eingestellt sei und eine gentechnikfreie Produktion befürworten. Dabei wird einerseits auf das Volksbegehren gegen den Einsatz von Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln im Jahr 1997 verwiesen, das mehr als 1,227 Millionen Menschen unterzeichnet hatten. Andererseits führt die ARGE regelmässig Marktforschung durch.²²

Es liegen uns kaum Hinweise für spezifische Schwächen der Regulierung vor. Als Schwachstelle für die Produktion ohne GVO wird jedoch die Verfügbarkeit von gentechnikfreien Futtermitteln bezeichnet. Da diese meist auf dem Wasserweg angeliefert würden, können etwa Wartungsarbeiten an den Schleusen die Verfügbarkeit einschränken. Zu Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, die wichtigste

²⁰ Diese Angaben stammen von der Webseite von ARGE www.gentechnikfrei.at, konsultiert am 18.12.2023

²¹ Die Richtlinie bzw. das Lebensmittelhandbuch wird auch als österreichischen Lebensmittel-Codex bezeichnet.

²² Eine Umfrage im Sommer 2023 hat ergeben, dass rund drei Viertel der Befragten «ohne Gentechnik hergestellt» als wichtiges Einkaufsmotiv bezeichnen. <https://gentechnikfrei.at/umfrage-zur-neuen-gentechnik-konsumentinnen-wollen-transparenz-kontrolle-und-kennzeichnung/>

Produzentin von gentechnikfreien Futtermitteln, sei befürchtet worden, dass die Versorgung einbrechen könnte.

Laut Interview würde der ARGE eine Harmonisierung der «ohne GVO»-Kennzeichnungsregelung begrüßen. Mit einer Harmonisierung könnte die Verwirrung der Konsumentinnen und Konsumenten reduziert und der grenzüberschreitende Handel gestärkt werden (vgl. dazu auch ICF GHK 2013b: 15).

3.3 Deutschland

3.3.1 Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der EG/EU auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

Deutschland verfügt über eine nationale, gesetzliche Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung «ohne Gentechnik».²³ Die derzeit geltenden Bestimmungen traten im Jahr 2008 in Kraft und erlauben die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, wenn für die Fütterung der Tiere kein Futtermittel eingesetzt wurde, das gemäss den Verordnungen der EU als gentechnisch verändertes Futtermittel gekennzeichnet ist.²⁴ In Deutschland dürfen bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft zusätzlich zu Tierarzneimitteln auch Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine und Aminosäuren) aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen eingesetzt werden.

Zudem definiert die Regelung in Deutschland spezifische Zeiträume, in welchen die Tiere vor Gewinnung des Lebensmittels nicht mit gv-Futtermitteln gefüttert werden dürfen. Für Rindfleisch sind es zwölf Monate, für Schweinefleisch vier Monate, für Geflügelfleisch zehn Wochen vor der Schlachtung, bei Tieren zur Gewinnung von Milch drei Monate und für Eier sechs Wochen.

Die Kennzeichnung «ohne Gentechnik» darf von jedem Produzenten genutzt werden, der die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen einhält (Herrmann et al. 2008, ICF GHK 2013a, b). Gemäss Interviewangaben können in Deutschland biologisch produzierte Lebensmittel tierischer Herkunft mit «ohne Gentechnik» ausgelobt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer.

3.3.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne Gentechnik»

In Deutschland gibt es ein staatlich initiiertes Siegel (siehe Darstellung recht). Seit Mai 2022 ist der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) alleiniger Markeninhaber. Davor war das Siegel im Besitz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), welches ab 2010 den VLOG mit der Lizenzierung und Kontrolle des Siegels beauftragte. Für die Nutzung des Siegels «ohne Gentechnik» des VLOG ist eine Zertifizierung nötig. Die Standards der VLOG für eine Kennzeichnung «ohne Gentechnik» sind insofern



²³ Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EGGentechnik-Durchführungsgesetz - EGGentTDurchfG); <https://www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/>

²⁴ Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Art. 4 oder 5. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

strenger als die gesetzlichen Vorgaben, da ein Toleranzwert für GVO-Spuren von weniger als 0,1 Prozent gilt.

In Deutschland wird das Logo «ohne Gentechnik» für Lebensmittel tierischer Herkunft zunehmend genutzt. Gemäss Webseite des VLOG nutzen derzeit über 3'800 Unternehmen das Siegel und es sind über 140'000 Produkte zertifiziert. Die Verbraucherausgaben für «Ohne Gentechnik»-Produkte lag in Deutschland im Jahr 2023 bei 16 Milliarden Euro. Mit 69% erzielten Milch und Milchprodukte den grössten Anteil, gefolgt von Geflügelfleisch (19%) und Eiern (9%).²⁵

Gemäss Interviewangaben ist der Anteil der Lebensmittel tierischer Herkunft insgesamt eher klein. Mit Ausnahme der Trinkmilch, die in Deutschland mittlerweile zu 100% ohne Gentechnik hergestellt wird, sind Produkte, die mit gv-Futterpflanzen hergestellt wurden, weitverbreitet. Dies gilt speziell für die Produktion von Schweinefleisch.

3.3.3 Stärken und Schwächen der deutschen Regelung

Laut VLOG besticht die deutsche Regelung durch ihre Ausgewogenheit bezüglich Anforderungen an die Produktion ohne GVO und Praktikabilität für die Produktionskette. So sei die vorhergehende Regelung zu streng gewesen und sei deshalb nicht umgesetzt worden.

Aus Sicht des VLOG ist es sehr bedeutsam, dass die Konsumentinnen und Konsumenten, bei ihrer Kaufentscheidung die Produktionsweise berücksichtigen können. Dies erlaube die Auslobung «ohne Gentechnik». Indem sich die deutschen Konsumentinnen und Konsumenten in einem relevanten Umfang für gentechnikfreie Produkte entscheiden würden, könnten sie die Futter- und Lebensmittelproduktion massgeblich beeinflussen.

Eine wesentliche Schwäche der Regelung sei darauf zurückzuführen, dass bei deren Redaktion zu wenige landwirtschaftliche Produktionskenntnisse einbezogen wurden. So sei die Regulierung für die Schweinefleischproduktion zu restriktiv und nicht praktikabel. Die Umstellungsfrist von 4 Monaten für die Fütterung ohne GVO sei zu lang und entspreche nicht der Realität, wie die Produktionskette organisiert sei. Ein weiteres Beispiel seien die unterschiedlichen Toleranzwerte für GVO-Spuren bei der GVO-freien Produktion und bei der biologischen Produktion.²⁶ Deshalb würden die Bio-Produzenten, die das Logo «ohne Gentechnik» verwenden wollen, eine separate Zertifizierung benötigen.

Als Schwierigkeit für den Handel werden die unterschiedlichen Regelungen der Nachbarländer bzw. weiterer EU-Mitgliedländer erachtet.

Zudem zeigte eine Studie zu den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten, dass die Regelung zumindest kurz nach deren Einführung nicht deren Vorstellungen von «ohne Gentechnik» entspricht. So lehnten es die befragten Konsumentinnen und Konsumenten beispielsweise ab, dass Lebensmittel tierischer Herkunft mit «ohne Gentechnik» gekennzeichnet werden dürfen, bei deren Produktion die Fütterung ohne

²⁵ <https://www.ohnegentechnik.org/artikel/stabiles-ohne-gentechnik-wachstum>, konsultiert am 18.12.2024

²⁶ Die Bio-Produktion wird durch den europäischen Toleranzwert von maximal 0,9% für zufällige, unvermeidbare GVO-Spuren bestimmt, während der VLOG-Standards den Toleranzwert bei weniger als 0,1% festlegt.

GVO lediglich in einem bestimmten Zeitraum vor der Herstellung des Lebensmittels erfolgte (Kubitzki et al. 2009, Herrmann et al. 2008).

3.4 Frankreich

3.4.1 Décret relatif à l'étiquetage des denrées alimentaires issues de filières qualifiées « sans organismes génétiquement modifiés »

Frankreich verfügt über eine nationale, gesetzliche Regelung zur Kennzeichnung der Lebensmittel «ohne GVO».²⁷ Das Gesetz sieht zwei unterschiedliche Standards vor: Für die Fütterung von gentechnikfreiem Futtermittel mit einem Toleranzwert von bis 0,9% und für die Fütterung mit gentechnikfreiem Futtermittel mit einem Toleranzwert bis 0,1%. Weiter sieht die Regelung zwei unterschiedliche Formulierungen vor für Milch und Eier einerseits und für die weiteren Lebensmittel tierischer Herkunft andererseits vor (vgl. Tabelle 4).

Die Regelung umfasst Mindestfütterungsbedingungen und -zeiten, falls die Regelung nicht ab Geburt der Tiere eingehalten wird. Bei Tieren, die für die Milcherzeugung bestimmt sind, sind es mindestens sechs Monate, bei Geflügel für die Hühnerfleischerzeugung ist es die gesamte Aufzucht-dauer ab dem Alter von drei Tagen, bei Geflügel für die Eierzeugung sind es mindestens sechs Wochen, bei den anderen Nutztieren ist es ein Jahr oder bei Tieren mit einer Lebensdauer von weniger als einem Jahr, während drei Vierteln ihres Lebens vor der Schlachtung.

Es besteht keine Pflicht zur Zertifizierung. Die Kontrolle der Einhaltung der Regelung erfolgt durch die zuständige staatliche Stelle (Betrugskontrolle).

Die Kennzeichnung darf auch bei Bio-Produkten eingesetzt werden, wenn sie zusätzlich mit dem Hinweis «in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur biologischen Produktion» ergänzt wird (Art. 5, Décret n° 2012-128).

3.4.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «nourri sans OGM» und «issu d'animaux nourris sans OGM»

Es sind eine Vielzahl von privaten und open Source Logos im Einsatz. Die Produzierenden lassen sich meist im Rahmen eines breiteren Standards zertifizieren, z.B. im Rahmen des Herkunfts- und Gütesiegels AOP (Appellation d'Origine Protégée).

Gemäss Interview ist der Marktanteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die ohne gentechnisch veränderte Futtermittel produziert werden, in Frankreich klein. Allerdings sind keine spezifischen Angaben dazu verfügbar. Der Anteil nehme derzeit wohl eher ab. Dies gelte auch für die Bereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten einen höheren Preis für Produkte zu bezahlen, die als «ohne GVO» gekennzeichnet sind. Aufgrund der Inflation werde der Preis wichtiger als die Qualität.

²⁷ Décret n° 2012-128 du 30 janvier 2012 relatif à l'étiquetage des denrées alimentaires issues de filières qualifiées « sans organismes génétiquement modifiés » Chapitre II : Ingrédients provenant d'animaux d'élevage (Articles 4 à 6), <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000025241412>

3.4.3 Stärken und Schwächen der französischen Regelung

Gemäss Interviewangaben besteht eine wesentliche Stärke der Regelung darin, dass sie einheitliche Standards für die Produktion von tierischen Produkten ohne gv-Futtermittel festlegte. Die Regelung stelle die Grundlage dafür dar, dass die Produzenten einen Mehrwert generieren könnten. Die Regelung habe zudem die Futtermittelströme beeinflusst. Indem die Regelung die gentechnikfreie Produktion tierischer Lebensmittel aufwerte und fördere, steige auch die Nachfrage nach respektive die Produktion von gentechnikfreien Eiweissfuttermitteln nationaler und europäischer Herkunft. Dies beeinflusse auch die Diversifizierung der Fruchtfolge und die Gesundheit der Böden.

Laut Interview ist die Regelung jedoch insgesamt kompliziert, was die Umstellung respektive Verwendung hemme. Zudem würde die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung bei den Konsumentinnen und Konsumenten dadurch geschwächt, dass zahlreiche Kennzeichnungsvarianten von gentechnikfreien Produkten im Handel seien. Dadurch falle es den Konsumentinnen und Konsumenten leichter, auf solche Produkte zu verzichten, etwa wenn ihre Kaufkraft durch die Konjunktur abnehme.

3.5 Italien (Südtirol)

3.5.1 Keine nationale Regelung; Regelung zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte in Südtirol

Italien kennt keine nationale Regelung zur Kennzeichnung «ohne GVO». Die Provinzen können entsprechende rechtliche Grundlagen erlassen. Folglich ist die Situation durch unterschiedliche regionale Regelungen geprägt. Gemäss unserer Recherche kennt lediglich die Provinz Südtirol eine Regelung.

Es gibt jedoch private durch die Produktionswirtschaft geführte «ohne GVO»-Standards und Kennzeichnungsregelungen. Zudem ist die GVO-freie Produktion Bestandteil von gewissen Produktionsstandards respektive Marken. Teilweise erfolgt die Produktion ohne GVO, wird jedoch auf dem Produkt nicht ausgelobt. Folglich zeichnet sich die Situation in Italien durch eine Kennzeichnungsvielfalt aus.

Nachfolgend wird die Regelung der Provinz Südtirol erläutert.

Die Regelung²⁸ der Provinz Südtirol sieht vor, dass die Produzierenden, welche die Kennzeichnung «ohne GVO» nutzen wollen, dies der zuständigen Behörde melden. Die zuständige Behörde führt ein Register mit den gemeldeten Produkten/Produktgruppen. Es besteht jedoch keine Zertifizierungspflicht. Die Kontrollen werden durch die zuständige Behörde der Provinz durchgeführt.

Die Regelung definiert Mindestzeiträume für die GVO-freie Fütterung: Es sind mindestens drei Monate für die Milcherzeugung, sechs Wochen für die Eierzeugung, bei Hühnerfleisch sind es mindestens zehn Wochen vor der Schlachtung der Hühner, bei Rindern sind es zwölf Monate oder mindestens drei Viertel ihres Lebens und bei Schweinen sind es mindesten vier Monate.

²⁸ [Landesgesetz vom 22. Jänner 2001, Nr. 1](#). Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln. (Änderung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, „Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte“ vom 02.12.2011)

Es ist nicht erlaubt, die Kennzeichnung «ohne GVO» an Produkten aus biologischer Produktion anzubringen. Dies wird als Werbung mit einer Selbstverständlichkeit interpretiert.

3.5.2 Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO»

Gemäss Interviewangaben ist der Marktanteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit gentechnikfreien Futtermitteln erfolgte, in Südtirol gross. Dies gilt speziell für die Milch- und Eierproduktion. Zu den anderen Branchen liegen uns keine Angaben vor.

Die Entwicklung der Produktion und Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft «ohne GVO» sei in Italien stabil. Allerdings sei der Marktanteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft «ohne GVO» in Italien insgesamt eher klein. In Italien bestünde wenig Vertrauen in private Kennzeichnungssysteme und insgesamt eine eher tiefe Bereitschaft, für die GVO-freie Fütterung der Tiere zu bezahlen (ICF GHK 2013b: 44).

3.5.3 Stärken und Schwächen der Regelung in Südtirol

Gemäss Interviewangaben bewährt sich die Regelung in Südtirol, da sie einfach ist. Die Meldungspflicht erleichtert die Kontrolle und die Liste mit den gemeldeten Produzenten/Produktgruppen ist online öffentlich zugänglich.²⁹ Die Regelung entspreche einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Da sich die Produzenten bei einer unabhängigen, akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen würden, sei der Hinweis glaubwürdig. Weitere Angaben liegen uns dazu nicht vor.

3.6 Übersicht über die Situation in den Nachbarländern



Tabelle 3 und Tabelle 4 fassen die Situation in den Nachbarländern zusammen. Sie enthalten auch Angaben zur Situation in der Schweiz, um den direkten Vergleich zu erleichtern (siehe Kapitel 4.1).

²⁹ <https://umwelt.provinz.bz.it/lebensmittel-produktsicherheit/kennzeichnung-genetisch-nicht-veraenderten-lebensmitteln.asp>

Tabelle 3: Regelungen der Nachbarländer und der Schweiz

| | AT | DE | FR | IT / Südtirol | CH |
|---|--|--|--|---|-------------------------------|
| Nationale Regelung | ja, Richtlinie | ja, Gesetz | ja, Verordnung | nein <i>Provinz Südtirol verfügt über ein Landesgesetz</i> | ja |
| Futtermittel Toleranzwert: GVO-freies Futtermittel darf zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von bewilligten GVO enthalten. | Bis zu 0,9 % gemäss EU-Verordnungen ^a ; aber freiwillige Einhaltung von 0,1 % | bis zu 0,9 % gemäss EU-Verordnungen ^a (VLOG Standard: weniger als 0,1 %) | Zwei Standards: bis 0,1 % bis 0,9 % | <i>bis zu 0,9 % gemäss EU-Verordnungen ^a</i> | 0,9% |
| Fütterung: Mindestzeiträume für Fütterung mit Futtermitteln ohne GVO | Mindestzeiträume | Mindestzeiträume | Mindestzeiträume | <i>Mindestzeiträume</i> | von Geburt an |
| Milcherzeugung | 2 Wochen | 3 Monate | 6 Monate | <i>3 Monate</i> | |
| Eiererzeugung | 6 Wochen | 6 Wochen | 6 Wochen | <i>6 Wochen</i> | |
| Hühnerfleisch | ab 3. Tag | 10 Wochen | ab 3. Tag | <i>10 Wochen</i> | |
| weitere Fleischerzeugung | Schweine: gesamte Mastphase. Rinder: 12 Monate. | Rinder: 12 Monate bzw. mindestens $\frac{3}{4}$ ihres Lebens. Schweine: 4 Monate. | Übrige Nutztiere: 12 Monate bzw. bei Tieren, die weniger als ein Jahr leben, $\frac{3}{4}$ ihres Lebens. | <i>Rinder: 12 Monate bzw. mindestens $\frac{3}{4}$ ihres Lebens. Schweine: 4 Monate.</i> | |
| Ausnahmen bezüglich Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Vitamine) und Tierarzneimittel | ja | ja ^b | ja ^b | ja ^b | ja |
| Zertifizierungs-/Meldungspflicht | ja, Zertifizierungspflicht inkl. Kontrollen | nein | nein | <i>ja, Meldungspflicht an Landesagentur für Umwelt</i> | nein |
| Kontrolle | akkreditierte Unternehmen und zuständige Behörden der Bundesländer | zuständige Behörden der Bundesländer | zuständige staatliche Behörde | <i>zuständige staatliche Stelle</i> | zuständige kantonale Behörden |
| ^a Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003. ^b Gemäss Ausnahmeregelung der EU in der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Verordnung 2007/834/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2007). Quellen: Regelungen der Länder (inkl. Südtirol), Desk Research und Interviewdaten; detaillierte Quellenangaben finden sich im Annex 2. | | | | | |

Tabelle 4: Kennzeichnung und Marktsituation in den Nachbarländern und der Schweiz

| | AT | DE | FR | IT / Südtirol | CH |
|--|--|--|--|---|--|
| Kennzeichnung (Formulierung) | «ohne Gentechnik hergestellt» oder ähnliche Formulierung | «ohne Gentechnik» | «nourri sans OGM (<0,1%)» «nourri sans OGM (<0,9%)» «issu d'animaux nourris sans OGM (< 0,1%)» «issu d'animaux nourris sans OGM (< 0,9%)» | «ohne Gentechnik» | «ohne GVO» sowie Hinweis im selben Sichtfeld wie «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt.» oder ähnliche Formulierung |
| Logo | privates Logo der ARGE dominiert  Weitere Logos im Gebrauch | ursprünglich staatlich initiiert; nun privates Logo des VLOG dominiert  weitere Logos im Gebrauch | Vielzahl von Logos, private und open Source | Vielzahl von Logos | privates Logo der AMS verfügbar, wird nicht genutzt. Keine Hinweise auf Logos, die in Gebrauch sind. |
| Auslobung bei Bio-Produkten | ja | ja | ja, mit Ergänzung « conformément à la réglementation relative à la production biologique » | nein; (Werbung mit Selbstverständlichkeit) | nein; bzw. nur mit Verweis auf Bio-Verordnung |
| Anteil LM tierischer Herkunft ohne GVO | gross Umsatz: 4,5 Mrd. € | eher klein Umsatz: 16 Mrd. € | klein | klein für Italien insgesamt gross für Südtirol | gross (100%) |
| Milch | 100% | 80% (Trinkmilch 100%) | ca. 30% | 100% | 100% |
| Eier | 100% | keine Angaben, wachsend | keine Angaben | > 50% | 100% |
| Geflügel | 100% | keine Angaben, wachsend | keine Angaben | keine Angaben | 100% |
| weiteres Fleisch | kleiner Anteil | kleiner Anteil | keine Angaben | keine Angaben | 100% |
| Nutzung der Hinweismöglichkeit ohne GVO | zunehmend | zunehmend | tendenziell abnehmend | stabil | keine Nutzung; derzeit keine Nutzungsabsichten |
| Marktsituation | LM tierischer Herkunft mit/ohne GVO im Handel. Nicht alle LM tierischer Herkunft ohne GVO sind als solche gekennzeichnet. | | | | LM tierischer Herkunft ohne GVO, nicht gekennzeichnet |
| Quellen: Regelungen der Länder (inkl. Südtirol), Desk Research und Interviewdaten; detaillierte Quellenangaben finden sich im Annex 2. | | | | | |

4 Synthese und Empfehlungen

4.1 Beantwortung der Analysefragen

1. Nutzung der Hinweismöglichkeit

1a. Findet die Auslobung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft Anwendung? Wieso und in welchem Umfang oder wieso nicht?

Die Hinweismöglichkeit wird derzeit in der Schweiz kaum bis gar nicht genutzt. Die grossen Detailhändler Migros/Denner, Coop, Aldi und Lidl setzen es nicht ein. Dies geht aus den Interviews mit zentralen Branchenakteuren, Konsumentenschutzorganisationen und staatlichen Akteuren sowie der Dokumentenanalyse deutlich hervor.

Als Hauptgrund für die Nicht-Nutzung führen die interviewten Marktakteure an, dass sie keinen Mehrwert damit generieren können. Es bestehe keine Differenzierungsmöglichkeit, weil die gesamte Schweizer Landwirtschaft auf die Fütterung von gv-Futtermittel verzichtet und weil Lebensmittel tierischer Herkunft aus der Schweiz den Markt dominieren. Eine Anpassung der Kennzeichnung sei mit hohen Kosten verbunden.

Weiter betonen die Marktakteure, dass bei den Konsumentinnen und Konsumenten kein Bedürfnis für eine solche Auslobung bestehe; diese würden von einer GVO-freien Lebensmittelproduktion in der Schweiz ausgehen. Es wird angeführt, dass auch deshalb auf eine Auslobung verzichtet werde, weil die Konsumentenorganisationen die Auslobung «ohne GVO» ablehnen würden.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung stellt gemäss Interviewaussagen keinen zentralen Hinderungsgrund dar. Die Ausgestaltung wird jedoch als unattraktiv bezeichnet, weil ein zusätzlicher Hinweis zur Fütterung vorgeschrieben ist und Bio-Produkte nicht ausgelobt werden dürfen. Nur vereinzelt wird thematisiert, dass die Nachweisbarkeit einer gentechnikfreien Produktion schwierig sei.

Die Situation in der Schweiz wird gemäss Interviews und Dokumentenanalyse durch drei Kontextfaktoren wesentlich geprägt:

- Verzicht der Landwirtschaft auf die Fütterung von gv-Futtermittel,
- Verfügbarkeit von gentechnikfreiem Futtermittel,
- Gentech-Moratorium zusammen mit der geringen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema.

Der letzte Kontextfaktor – die Regulierung der Gentechnik in der Schweiz – könnte sich in nächster Zeit aufgrund der Entwicklungen der Gentechnik (Genom-Editierung) verändern und zu einer neuen Situation in der Schweiz führen.

1b. Wie ist die Situation in den Nachbarländern der Schweiz?

Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien unterscheiden sich deutlich bezüglich Regelung als auch Nutzung der Auslobung «ohne GVO» bei Lebensmitteln tierischer Herkunft.

So besteht in Italien keine nationale Regelung; aber Südtirol kennt eine lokale Regelung und zudem gibt es privatwirtschaftliche Standards. Folglich ist die Situation in Italien insgesamt wenig transparent.

Die nationalen Regelungen in den anderen drei Staaten unterscheiden sich in diversen Aspekten:

- ob eine nationale Regelung mit/ohne Zertifizierungs- oder Meldepflicht besteht;
- welche Toleranzwerte für zufällige, unvermeidbare GVO-Spuren für Futtermittel festgelegt sind;
- wie lang die Mindestzeiträume für die gentechnikfreie Fütterung vor der Erzeugung der Lebensmittel sind;
- wie die Auslobung formuliert werden muss (Wortlaut/Logo);
- ob Bio-Lebensmittel tierischer Herkunft ausgelobt werden dürfen.

Im Vergleich zur Schweiz sind die Regelungen etwas liberaler, weil sie Mindestzeiträume für die Fütterung kennen, weil sie teilweise eine Auslobung auch für Bio-Produkte erlauben oder keinen Hinweis auf die Fütterung erfordern.

Die komplizierteste und restriktivste Regelung der Nachbarländer besitzt Frankreich, weil die Regelung zwei Standards vorsieht und genaue Vorschriften zur Formulierung der Hinweise umfasst. Die Regelungen in Deutschland und Österreich unterscheiden sich primär durch unterschiedliche Mindestfütterungszeiträume und bezüglich Zertifizierungspflicht. So kennt Österreich einen kürzeren Mindestfütterungszeitraum für die Milchproduktion, aber einen etwas längeren Mindestfütterungszeitraum für die Geflügelfleischproduktion. Zudem besteht in Österreich eine Zertifizierungspflicht, deshalb kann die Situation in Österreich im Vergleich zu Deutschland sowie Südtirol als stärker reguliert bezeichnet werden.

Zum Umfang der Nutzung der Auslobung liegen uns primär qualitative Einschätzungen aus den Interviews für Österreich, Deutschland und Frankreich vor; bei Italien lediglich Angaben zur Nutzung in Südtirol.

Gemäss diesen Einschätzungen ist in Frankreich die Anwendung der Kennzeichnung «ohne GVO» respektive der Anteil gentechnikfreier Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft am geringsten. Erklärt wird diese geringe Nutzung primär durch die komplizierte Regelung und die geringe Zahlungsbereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten für eine gentechnikfreie Produktion.

Am weitesten verbreitet ist die Auslobung gemäss den uns vorliegenden Angaben in Österreich. Die Nutzung der Auslobung wird einerseits dadurch erklärt, dass in Österreich die Konsumentinnen und Konsumenten ein hohes Bedürfnis für eine gentechnikfreie Produktion haben würden. Andererseits zeichne sich die Regelung durch Praxisnähe und Flexibilität aus. Zudem verfüge die Auslobung aufgrund der Zertifizierungspflicht über eine hohe Glaubwürdigkeit.

Ähnlich wie in der Schweiz verzichtet die österreichische Produktion bei der Erzeugung von Milch, Eiern und Geflügel vollumfänglich auf gv-Futtermittel. So besteht auch in Österreich mit Blick auf inländische Lebensmittel tierischer Herkunft zumindest in diesen Bereichen keine Differenzierungsmöglichkeit. Allerdings ist Österreich im Unterschied zur Schweiz Mitglied der EU.

Diese vergleichende Analyse zeigt, dass die unterschiedliche Nutzung der Hinweismöglichkeit in den Nachbarländern gemäss Interviews primär mit der Ausgestaltung der jeweiligen Regelung und dem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten erklärt wird. Zudem unterscheidet sich die jeweilige Situation durch weitere relevante Kontextfaktoren, speziell auch im Vergleich zur Schweiz (u.a. Mitgliedschaft EU, Anteil gentechnikfreier Produktion an Gesamtproduktion). Die jeweiligen Situationen sind folglich nur bedingt vergleichbar.

2. Wahrnehmung des Hinweises durch die Konsumentinnen/Konsumenten:

Beachten die Konsumentinnen und Konsumenten den Hinweis «ohne GVO»? Verstehen Sie, was er bedeutet? Wie interpretieren sie ihn? Entsteht der Eindruck, dass Produkte ohne diesen Hinweis GVO enthalten?

Da in der Schweiz die Hinweismöglichkeit fast nicht genutzt wird, haben wir in Rücksprache mit der Auftraggeberin auf eine Befragung der Konsumentinnen und Konsumenten verzichtet. Deshalb können wir diese Frage nicht beantworten.

Gewisse Hinweise zur Beantwortung dieser Frage liefern die Interviews mit den Konsumentenorganisationen: Diese sprechen sich wegen dem Verwirrungs-/Täuschungspotential gegen die Hinweismöglichkeit aus. Konsumentinnen und Konsumenten könnten bei einer Auslobung getäuscht werden, weil sie von einer vollständig gentechnikfreien Produktion ausgehen würden, obwohl die Auslobung gewisse Ausnahmen bezüglich GVO erlaube. Zu einer Verwirrung könnte es bei Produkten ohne Auslobung kommen: Konsumentinnen und Konsumenten würden automatisch davon ausgehen, dass Produkte ohne Auslobung mit GVO hergestellt worden seien. Dies wäre speziell für Bio-Produkte problematisch, die ohne gv-Futtermittel hergestellt werden, jedoch nicht ausgelobt werden dürfen. Die Konsumentenorganisationen fordern eine Deklarationspflicht, wenn gv-Futtermittel eingesetzt wird.

Im Rahmen der Desk Research und der Interviews haben wir festgestellt, dass praktisch keine Umfragedaten verfügbar sind, welche sich mit den Kenntnissen und Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft und GVO befassen. Eine einzelne Umfrage der AMS zeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nur partiell wissen, dass die Garantiemarke «Suisse Garantie» eine gentechnikfreie Produktion voraussetzt. Es ist folglich anzunehmen, dass viele Konsumentinnen und Konsumenten nicht wissen, dass die Landwirtschaft in der Schweiz auf die Fütterung von gv-Futtermittelpflanzen verzichtet.

3. Zielerreichung respektive Wirkungen der Hinweismöglichkeit:

Wird durch die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» ein Mehrwert generiert? Gibt es Optimierungspotential? Wenn ja, welches?

Indem die Hinweismöglichkeit nicht eingesetzt wird, generiert sie keinen Mehrwert im engeren Sinn. Einzelne interviewte Personen schreiben der Regelung eine gewisse symbolische, politische Bedeutung zu. Die Regelung habe die politischen Diskussionen beruhigt und Wertschätzung gegenüber der gentechnikfreien Produktion generiert. Die interviewten Branchenakteure aus den Bereichen Milch, Eier und Geflügel betonen zudem, dass es für sie bedeutsam sei, dass diese Möglichkeit zur Differenzierung

bestehe, falls sich die Situation kontextbedingt verändern würde. Zudem sei die gentechnikfreie Fütterung als Argument im Marketing und im Export relevant.

Die Frage nach dem Optimierungspotential beantworten wir im Kapitel 4.2 zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

4.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen stützen sich auf die Analyseergebnisse sowie das Expertenpanel, das wir zur Einordnung der Analyseergebnisse sowie zur Identifikation und Bewertung von Optimierungsmöglichkeiten durchgeführt haben.

Als erste Schlussfolgerung halten wir fest, dass die Hinweismöglichkeit nicht angewendet wird. Dies ist jedoch nicht auf die Ausgestaltung der Regelung zurückzuführen, sondern auf die Interessen der Marktakteure (Detailhändler) und die Kontextbedingungen.

Zweitens halten wir fest, dass hier eine Regelung geschaffen wurde, für die bereits bei der Einführung seitens der grossen Detailhändler und seitens der Konsumentenorganisationen kein Bedürfnis bestand. Im Expertenpanel wurde dies pointiert wie folgt ausgedrückt: «Die Politik hat eine Lösung für ein nicht existierendes Problem geschaffen.»

Drittens kommen wir aufgrund der Analyse der Situation der Schweiz zum Schluss, dass kein Bedarf besteht, die Regelung anzupassen. So haben die interviewten Akteure kaum Anpassungsbedarf artikuliert. Aufgrund der Analyse der Gründe für die Nicht-Nutzung gehen wir davon aus, dass eine Anpassung der Hinweismöglichkeit nicht zu einer Nutzung führen würde. Dazu müsste sich der Kontext verändern. Diese Einschätzung teilen auch die Experten des Panels.

Viertens drängt sich auch keine Anpassung aufgrund der Analyse der Situation der Nachbarländer auf. Die Regelungen der Nachbarländer unterscheiden sich wesentlich, so dass eine weitere Harmonisierung der Schweizer Regelung wenig sinnvoll ist. Derzeit sind gewisse Unterschiede nicht zu vermeiden.

Fünftens wird sowohl in den Interviews als auch von den Experten aus der Forschung thematisiert, dass die Regelung aufgrund der Nicht-Nutzung abgeschafft werden könnte. Gegen eine Abschaffung spricht, dass sich weder die interviewten Personen noch die Experten dazu einig waren. Weiter spricht auch dagegen, dass die Nachbarländer eine Regelung kennen und die Hinweismöglichkeit nutzen.

Schliesslich liegen uns zur Perspektive der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten nur begrenzt Hinweise vor. Sowohl in den Interviews mit den Konsumentenorganisationen, den staatlichen Stellen als auch beim Expertenpanel dominieren dabei kritische Aussagen zum Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich GVO. Zudem verweisen sie auf das Verwirrungs- und Täuschungspotenzial einer solchen Auslobung.

Für die Formulierung der nachfolgenden zwei Empfehlungen haben wir zudem die Analyse der Kontextfaktoren berücksichtigt. So sind sich auch die Experten aus der Forschung einig, dass die künftige Regelung der neuen genetischen Verfahren (Genom Editierung) die Situation bezüglich Hinweismöglichkeit massgeblich verändern könnte.

Empfehlung 1: Wir empfehlen dem BLV die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» derzeit nicht anzupassen, sie jedoch bei einer Revision der Gentechnik-Gesetzgebung zu überprüfen und gegebenenfalls auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen. Dabei sollte das BLV auch eine Streichung der Regelung prüfen und allfällige europäische Entwicklungen berücksichtigen.

Empfehlung 2: Falls sich die Marktsituation ändert und bedeutsame Marktakteure künftig die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» einsetzen, könnte das BLV die Situation bezüglich Wahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten untersuchen und gegebenenfalls anschliessend die Regelung anpassen.

Annex 1: Referenzen

- AMS Agro-Marketing Suisse (2020a): Gestaltungsmanual für das Logo ohne GVO der Agro-Marketing Suisse. Bern: AMS. <https://www.suissegarantie.ch/de/kontakt/ohne-gvo-logo-94.html>
- AMS Agro-Marketing Suisse (2020b): Medienmitteilung vom 16. Juli 2020. AMS Agro-Marketing Suisse bietet ein Logo zur Auslobung von ohne GVO auf Lebensmitteln tierischer Herkunft an. Bern: AMS. <https://www.suissegarantie.ch/de/kontakt/ohne-gvo-logo-94.html>
- BFS Bundesamt für Statistik (2020): Umwelt Taschenstatistik 2020. Neuchâtel: BFS.
- Bio Suisse (2019): Knospe ohne Gentechnik – Die Sicherstellung. Basel: Bio Suisse. <https://www.bio-suisse.ch/de.html>
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) vom 20.5.2020. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2023): Kurzpflichtenheft: Situationsanalyse zur Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft. Bern: BLV.
- BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2023a): Agrarbericht 2023. <https://www.agrarbericht.ch/de>
- BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2023b): Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten 2023. Eine Befragung im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft. Bern: BLW.
- Bürger:innenrat für Ernährungspolitik (2022): Empfehlungen für die Schweizer Ernährungspolitik. Auftraggebendes Konsortium: Stiftung Biovision, Verein Landwirtschaft mit Zukunft und Sustainable Development Solutions Network Switzerland. <https://www.buergerinnenrat.ch/de/jetzt-wird-aufgetischt/>
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) (2023): Regulierung der Gentechnik im Ausserhumanbereich. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 20.4211 Chevalley: Gentechnik. Welcher Geltungsbereich?; 21.3980 WBK-N: GVO-Moratorium. Belastbare Informationen als Grundlage für gute Entscheide; 21.4345 WBK-S: Züchtungsverfahren mit Genom-Editierungsmethoden. Bern: UVEK.
- Forward (2022): Bericht zur quantitativen Befragung zu Image und Wissen der Schweizer Fleisch-Konsument:innen bezüglich Fleisch. Im Auftrag von Proviande. Zürich: Forward. <https://www.proviande.ch/de/studie-zum-fleischkonsum-zeigt-72-haben-sehr-grosses-vertrauen-in-schweizer-fleisch>
- Golder, Lukas/ Keller, Tobias/Bohn, Daniel (2021): Vorsichtige Ersteinschätzung zur Genom-Editierung, aber hohe Nutzenpotenziale werden gesehen. Im Auftrag von swiss-food.ch. Bern: GFS. <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/genom-editierung/>
- Herrmann, Roland/Kubitzki, Sabine/Henseleit, Meike/ Henkel, Tobias (2008): Lebensmittelkennzeichnung „ohne Gentechnik“: Verbraucherwahrnehmung und -verhalten. Abschlussbericht. Giessen: Institut für Agrarpolitik und Marktforschung der Universität Giessen.
- ICF GHK (2015a): State of play in the EU on GM-free food labelling schemes and assessment of the need for possible harmonisation. Final report. Brussels: European Commission.
- ICF GHK (2015b): State of play in the EU on GM-free food labelling schemes and assessment of the need for possible harmonisation. Case Studies. Brussels: European Commission.

- Kanton Zürich (2023): Gentechnisch veränderte Lebensmittel sind in der Schweiz kaum zu finden. Medienmitteilung vom 30.11.2023. <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/mitteilungen/2023/gesundheit/lebensmittel/gvo.html>
- Kubitzki, Sabine/Henseleit, Meike/Herrmann, Roland/ Henkel, Tobias (2009): Was bedeutet „ohne Gentechnik“ für den Verbraucher? Repräsentative Online-Befragung über Verbrauchererwartungen zur Neuregelung dieser Kennzeichnung bei Lebensmitteln. In: Spiegel der Forschung 26(1).
- Widmer, Thomas, Kathrin Frey, Gabriel Hofmann, Amélie Pestoni (2021): Formative Evaluation des neuen Lebensmittelrechts. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Zürich: Institut für Politik-wissenschaft, Universität Zürich und KEK-CDC.

Annex 2: Methodischer Anhang

Modul 1

Tabelle 5: Liste der interviewten Personen im Modul zur Situation in der Schweiz

| Staatliche Akteure | | |
|--|---|--|
| Organisation | Name, Funktion | Datum Interview |
| Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) | Michael Beer, Vizedirektor Judith Deflorin, Leiterin Fachbereich Marktzutritt | 5.9.2023 |
| Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kanton Basel-Landschaft | Peter Brodmann, Amtsleiter / Kantonschemiker | 5.7.2023 |
| Branchenorganisationen Produktion und Detailhandel | | |
| Organisation | Name, Funktion | Datum Interview |
| Agro-Marketing Swiss (AMS) | Denis Etienne, Leiter Geschäftsstelle | 16.6.2023 |
| Aviforum | Ruedi Zweifel, Direktor | 10.6.2023 |
| Branchenorganisation Milch | Stefan Kohler, Geschäftsführer sowie E-Mail-Rückmeldungen von sieben Mitgliederorganisationen | zwei kürzere Telefongespräche 19./28.6.2023 |
| Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL) | Lorenz Hirt, Geschäftsführer | 20.6.2023 |
| IG Detailhandel Schweiz | Salomé Hofer, Leiterin Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik, Coop | 30.6.2023 |
| Proviande | Heinrich Bucher, Direktor | 22.8.2023 |
| Schweizer Bauernverband (SBV) | Martin Rufer, Direktor | 16.6.2023 |
| Schweizer Milchproduzenten SMP | Stefan Arnold, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Bereich Marketing | 01.9.2023 |
| Swiss Retail Federation | Patrick Erny, Stv. Direktor | 01.9.2023 |
| Konsumentenschutz | | |
| Organisation | Name, Funktion | Datum Interview |
| Fédération romande des consommateurs (FRC) | Laurianne Altwegg, Responsable environnement, agriculture et énergie | 20.6.2023 |
| Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) | Josiane Walpen, Mitarbeiterin Geschäftsstelle | 23.6.2023 |

Tabelle 6: Interviewleitfaden Analyse Schweiz

| Ziel der Interviews: |
|---|
| Mit den Interviews wird erhoben, ob und ggf. in welchem Umfang die Akteure der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie respektive des Detailhandels die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft nutzen. Es wird erfasst, aus welchen Gründen (Motiven) die Akteure diese Hinweismöglichkeit nutzen oder nicht nutzen und wie sie ggf. deren Mehrwert einschätzen. |
| Einleitung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung zum Analyseauftrag und -vorgehen sowie zum Zeitplan und Publikation der Analyse durch das BLV. • Erläuterungen zur Vertraulichkeit des Interviews. • Erlaubnis für die Aufzeichnung des Interviews einholen. <p>Die Fragen wurden jeweils auf die Perspektive der Gesprächspartner:in und auf den Gesprächsverlauf angepasst.</p> |
| Fragen: |
| 1. War Ihnen vor unsere Anfrage bewusst, dass es diese Hinweismöglichkeit „ohne GVO“ für Lebensmittel tierischer Herkunft in der Schweiz gibt? |

2. Wird in der Schweiz oder in Ihrer Branche die Hinweismöglichkeit „ohne GVO“ für Lebensmittel tierischer Herkunft genutzt?
 - In welchen Bereichen und von welchen Produzenten (Grösse und Stellung in der Wertschöpfungskette) wird die Hinweismöglichkeit genutzt?
 - In welchem Umfang wird diese Hinweismöglichkeit genutzt?
 - Bitte schätzen Sie den Marktanteil der Produkte mit einem solchen Hinweis mit einer groben Prozentangabe ein: _____
3. Aus welchen Gründen wird die Hinweismöglichkeit genutzt?
4. Wie schätzen Sie die Anwendungspraxis ein? Welches sind allfällige Schwierigkeiten in der Anwendung und/oder Kontrolle der Anwendung dieser Hinweismöglichkeit? (Differenziert erfassen, worauf sich allfällige Schwierigkeiten beziehen; Produzent:innen sind der Selbstkontrolle verpflichtet. Selbstkontrolle/Einhaltung der „ohne GVO“-Bestimmungen wird von Kantonschemiker:innen kontrolliert).
5. Aus welchen Gründen wird die Hinweismöglichkeit in der Schweiz nicht oder kaum genutzt? Bitte erläutern Sie die Gründe.
 - (a) Ausgestaltung der Regulierung
 - (b) Anwendung/Nachweisbarkeit, dass Bedingungen für Auslobung erfüllt sind
 - (c) keine Bekanntheit oder kein Interesse bei Konsumentinnen und Konsumenten
 - (d) Um Bedeutung dieser Auslobung zu verstehen, braucht es zu viel Vorwissen; würde zur Verwirrung bei Konsumentinnen und Konsumenten führen.
 - (e) weitere Gründe: _____
6. Wie schätzen Sie den Mehrwert ein, der durch die Hinweismöglichkeit generiert werden kann (könnte)? Wer hat Ihrer Ansicht nach ein Interesse an dieser Hinweismöglichkeit?
7. Für wie wichtig erachten Sie es aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten, dass Lebensmittel tierischer Herkunft eine solche Kennzeichnung aufweisen (würden)?
 - Wie schätzen Sie ggf. die Wahrnehmung und die Kenntnisse der Konsumentinnen und Konsumenten zum Hinweis „ohne GVO“ ein?
 - Auf welche Informationen/Grundlagen stützt sich Ihre Einschätzung? Welche Fragen sind aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit dieser Hinweismöglichkeit zu klären oder speziell relevant?
8. Besteht Ihrer Meinung nach Anpassungsbedarf oder Optimierungspotential bei der Hinweismöglichkeit „ohne GVO“ für Lebensmitteln tierischer Herkunft?
 - Wer könnte ein Interesse an einer Anpassung haben?
 - Wie könnte die Regulierung und/oder Anwendungspraxis ggf. optimiert werden?
9. Welche Kontextfaktoren beeinflussen die Anwendung respektive Nicht-Anwendung der Hinweismöglichkeit? (u.a. Hinweispraxis in den Nachbarländern?)

Abschluss des Interviews

10. Gibt es Unterlagen (Studien, Dokumente), die wir bei der Analyse berücksichtigen sollten? Nach Hinweisen zur Praxis in den Nachbarländern fragen.
11. Welche weiteren Akteure (Personen/Organisationen) sollten wir interviewen, um die Situation in der Schweiz zu erfassen?
12. Wir organisieren zur Diskussion und Interpretation der Ergebnisse unserer Analyse ein Panel mit Wissenschaftler*innen/Forscher*innen. Können Sie uns Personen aus der Wissenschaft/Forschung empfehlen, die sich mit der Kennzeichnung/Auslobungen bei Lebensmitteln befassen?
13. Gibt es weitere Anmerkungen von Ihrer Seite?

Vielen Dank für das Interview!

Modul 2

Tabelle 7: Analyseraster Desk Research zur Situation in den Nachbarländern

| |
|---|
| Um die jeweilige Situation in den Nachbarländern zu erfassen, haben wir mittels Desk Research nach relevanten Dokumenten (gesetzliche Grundlagen, Merkblätter, Internetseiten) gesucht und diese analysiert. Die Tabelle gibt die Aspekte wieder, die wir bei der Analyse berücksichtigt haben. |
| Gesetzliche Regelung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» bei Lebensmittel tierischer Herkunft |
| 1. Titel und genaue Quellenangabe? |
| 2. Seit wann ist die Regelung in Kraft? |
| 3. Welche Bedingungen müssen die Lebensmittel tierischer Herkunft für die Auslobung «ohne GVO» erfüllen? |
| 4. Wie sind Nachweis und Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen «ohne GVO» geregelt? (grobe Angaben erfassen, z.B. zur Zertifizierung) |
| 5. Gibt es spezifische Bestimmungen zur Nutzung der Kennzeichnung? Falls ja, welche? («Logo», «Logo und Hinweis zur Fütterung», Kombinationsmöglichkeit mit Bio-Logo, usw.) |
| Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» bei Lebensmittel tierischer Herkunft |
| 6. Gibt es ein einheitliches oder mehrere Logos / Siegel «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft? |
| 7. Wer ist Inhaberin des Logo / Siegel respektive wer sind die Inhaberinnen? (staatlich/nicht-staatlich) |
| 8. Gibt es eine Strategie zur Förderung und/oder Bekanntmachung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO»? |
| 9. Weitere Angaben dazu, wie die jeweilige Regelung in der Praxis eingesetzt wird. |
| Wirkung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» bei Lebensmittel tierischer Herkunft |
| 10. Gibt es Studien zur Wirkung respektive zum Mehrwert der Hinweismöglichkeit «ohne GVO»? Falls ja, worin besteht die Wirkung respektive der Mehrwert? |
| Kontext |
| 11. Welche Kontextfaktoren beeinflussen die Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO»? |
| Dokumente/Quellen |
| 12. Liste der konsultierten Webseiten, Berichte, Studien, Unterlagen. |

Tabelle 8: Liste der interviewten Personen zur Situation in den Nachbarländern

| Land | Organisation | Name, Funktion | Datum Interview |
|------|---|--|-----------------|
| AT | ARGE Gentechnikfrei | Florian Faber, Geschäftsführer | 22.08.23 |
| DE | Verband Lebensmittel ohne Genetik VLOG | Alexander Hissting, Geschäftsführer | 21.08.23 |
| F | Institut de l'Élevage (Beratungszentrale) | Anne-Charlotte Dockès, Membre du Comité de Direction | 30.08.23 |
| IT | Labor für Lebensmittelanalysen und Produktsicherheit, Autonome Provinz Bozen - Südtirol | Luca D'Ambrosio, Amtsdirektor, Lebensmitteltechnologie | 24.10.23 |
| IT | Sennereiverband Südtirol | Annemarie Kaser, Direktorin | 26.10.23 |

Tabelle 9: Interviewleitfaden Situation in den Nachbarländern

| |
|---|
| Einleitung |
| <ul style="list-style-type: none"> Erläuterung zum Analyseauftrag und -vorgehen sowie zum Zeitplan und Publikation der Analyse durch das BLV. Erläuterungen zur Vertraulichkeit des Interviews. Erlaubnis für die Aufzeichnung des Interviews einholen. <p>Die Fragen wurden jeweils auf die Perspektive der Gesprächspartner:in und auf den Gesprächsverlauf angepasst.</p> |
| Fragen: |
| 1. Verständigung über bestehende nationale Regulierung und ggf. allfällige Nachfragen dazu, z.B. zu den massgeblichen Grundlagen. |
| 2. Wie wird in Ihrem Staat die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft genutzt? |

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Können Sie den Anteil der Lebensmittel tierischer Herkunft einschätzen, welche die Bestimmungen «ohne GVO» erfüllen und mit einem solchen Hinweis gekennzeichnet werden? Alle; sehr grosser Anteil; eher grosser Anteil; eher kleiner Anteil; sehr kleiner Anteil; wird nicht genutzt; keine Angaben. - Wie präsent ist die Hinweismöglichkeit «ohne GVO» im Detailhandel in Ihrem Staat? In welchen Bereichen (Branchen) und von welchen Produzenten (Grösse und Stellung in der Wertschöpfungskette) wird die Hinweismöglichkeit genutzt? - Gibt es Unterlagen, Statistiken zur Nutzung der Hinweismöglichkeit? <p>3. Gibt es Organisationen, welche die Nutzung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft besonders fördern und bekannt machen?</p> <p>4. Aus welchen Gründen wird die Hinweismöglichkeit genutzt respektive nicht genutzt?</p> <p>5. Wie schätzen Sie die Anwendungspraxis ein? Welches sind die Stärken (Chancen) und welches sind die Schwächen (Risiken) der Regulierung in der Praxis?</p> <p>6. Wie beurteilen Sie die Wirkung/Mehrwert dieser Regelung? (nach beiden Perspektiven: Wirtschaft und Konsumentinnen und Konsumenten fragen. Bei der Wirtschaft ggf. Verhältnis Aufwand/Ertrag thematisieren)</p> <p>7. Gibt es Ihrer Ansicht nach Vor- oder Nachteile, dass andere EU-/Nachbarländer keine oder eine andere Regelung haben? Wie wirkt sich diese internationale Situation auf die einzelnen Staaten (respektive ihr Land) aus? Ggf. nach weiteren Kontexteinflüssen fragen.</p> <p>8. Gibt es Unterlagen (Statistiken, Studien, Dokumente) zur Nutzung und Wirkung der Hinweismöglichkeit «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft in Ihrem Staat, die wir bei der Analyse berücksichtigen können? Ggf. um eine Kopie / Link bitten.</p> <p>9. Welche weiteren Akteure (Personen/Organisationen) sollten wir interviewen, um die Situation in ihrem Staat zu erfassen? Welche zusätzliche Perspektive könnte für uns wertvoll sein?</p> <p>10. Gibt es weitere Anmerkungen von Ihrer Seite?</p> <p>Vielen Dank für das Interview</p> |
|---|

Tabelle 10: Verzeichnis der Quellen zur Situation in den Nachbarländern

| |
|---|
| Deutschland |
| <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EGGentechnik-Durchführungsgesetz - EGGentDurchfG); https://www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/</p> <p>Stellungnahme Nr. 2016/01: Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln. Orientierungsrahmen für die Anwendung der Rechtsvorschriften und zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln, Stand: 02.10.2019. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2016/2016_05_3_GVO_Leitfaden.html</p> |
| <p>Konsultierte Webseiten:</p> <p>https://www.ohnegentechnik.org/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/eggentdurchfg/anlage.html</p> <p>https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/freiwillige-angaben-und-label/ohnegentechnik-kennzeichnung-hg-informationen.html</p> |
| <p>Weitere Quellen:</p> <p>ICF GJK 2013a, b</p> <p>Herrmann et al. 2008</p> <p>Kubitzki et al. 2009</p> |

Umsatzentwicklung von Lebensmitteln mit «ohne GenTechnik»-Siegel nach Produktkategorien. VLOG 2022-2023.

Frankreich

Rechtliche Grundlagen

Décret n° 2012-128 du 30 janvier 2012 relatif à l'étiquetage des denrées alimentaires issues de filières qualifiées « sans organismes génétiquement modifiés », Chapitre II : Ingrédients provenant d'animaux d'élevage (Articles 4 à 6), <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000025241412>

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/consommation/Etiquetage-des-produits/OGM>

Konsultierte Webseiten:

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/consommation/Etiquetage-des-produits/OGM>

Weitere Quellen:

ICF GJK 2013a, b

Italien

Rechtliche Grundlagen

Keine nationale rechtliche Grundlage für Kennzeichnung

Landesgesetz vom 22. Jänner 2001, Nr. 1. Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln. (Änderung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, „Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte“ vom 02.12.2011)

http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/lp-2001-1/landesgesetz_vom_22_j_nner_2001_nr_1.aspx?view=1

Konsultierte Webseiten:

<https://umwelt.provinz.bz.it/lebensmittel-produktsicherheit/kennzeichnung-genetisch-nicht-veraenderten-lebensmitteln.asp>

<https://www.suedtirolermilch.com/>

Weitere Quellen:

ICF GJK 2013a, b

Österreich

Rechtliche Grundlagen

Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung (BMGF-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007). <https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch/richtlinie-zur-definition-der-gentechnikfreien-produktion-von-lebensmitteln-und-deren-kennzeichnung.html>

Konsultierte Webseiten:

<https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch/richtlinie-zur-definition-der-gentechnikfreien-produktion-von-lebensmitteln-und-deren-kennzeichnung.html>

<https://gentechnikfrei.at/>

<https://gentechnikfrei.at/umfrage-zur-neuen-gentechnik-konsumentinnen-wollen-transparenz-kontrolle-und-kennzeichnung/>

<https://gentechnikfrei.at/studie-gentechnik-freie-produktion-wichtiges-motiv-beim-lebensmitteleinkauf/>

Weitere Quellen:

Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Leitfaden L25_Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit_V03_20150304),

<https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung/Downloads.html>

ICF GJK 2013a, b

Einkaufsverhalten und Einstellung zu Gentechnik. Präsentation Mai 2022, erstellt durch Marketagent.

Europäische Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

<https://crispr-gene-editing-regs-tracker.geneticliteracyproject.org/european-union-crops-food/>

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_23_3565

Synthese:

Tabelle 11: Expertenpanel mit Experten aus der Forschung und Wissenschaft

| Perspektive | Name, Funktion | Organisation |
|--|---|---|
| Konsumentenverhalten | Michael Siegrist, Prof. Dr., Leiter der Forschungsgruppe | Forschungsgruppe für Consumer Behavior, Institut für Umweltentscheidungen, ETH Zürich |
| Nachhaltigkeit, Produktivität und Profitabilität landwirtschaftlicher Systeme. | Christian Schader, Dr., Leitung Gruppe Nachhaltigkeit | Departement für Agrar- und Ernährungssysteme, Forschungsinstitute für biologischen Landbau FiBL |
| Perspektive Marketing; Wirtschaftsinteressen | Stephan Feige, Dr., Partner und Geschäftsführer / Fachstellenleiter | htp St.Gallen (Beratungs-Spin-off der Universität St.Gallen, strategische Marketingberatung) Fachstelle Authentische Markenführung, Hochschule für Wirtschaft Zürich |